

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Mai 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	18	Komning, Enrico (AfD)	43
Albani, Stephan (CDU/CSU)	67, 68, 93	Korte, Jan (DIE LINKE.)	74
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	60	Kubicki, Wolfgang (FDP)	75
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	46	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	91
Baum, Christina, Dr. (AfD)	19, 47	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	27
Beckamp, Roger (AfD)	20, 21	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	13
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	61	Mack, Klaus (CDU/CSU)	7
Bochmann, René (AfD)	2	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	14, 83
Brandner, Stephan (AfD)	22, 23	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	69, 70, 71	Moosdorf, Matthias (AfD)	44, 45
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	80	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	51
Dietz, Thomas (AfD)	72	Müller, Florian (CDU/CSU)	85, 86
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	15
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	81, 97	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	52
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	82	Nolte, Jan Ralf (AfD)	53
Görke, Christian (DIE LINKE.)	3, 73	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	28
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	94	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	29, 30
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	4	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	87, 88
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	5	Protschka, Stephan (AfD)	62, 63, 64
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	40	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	8, 9, 95
Janich, Steffen (AfD)	26	Renner, Martina (DIE LINKE.)	31, 54
Jongen, Marc, Dr. (AfD)	1	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	16, 89
Keuter, Stefan (AfD)	41, 42	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	10
Klößner, Julia (CDU/CSU)	6	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	32

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	55, 56	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	12, 36
Seidler, Stefan (fraktionslos)	11, 33, 90	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	49
Seif, Detlef (CDU/CSU)	34, 48	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	65
Seitz, Thomas (AfD)	57	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	50
Simon, Björn (CDU/CSU)	92	Throm, Alexander (CDU/CSU)	37, 38
Sorge, Tino (CDU/CSU)	76, 77	Türk-Nachbaur, Derya (SPD)	39
Springer, René (AfD)	35	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	58
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	17, 96	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	78
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	66	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	59, 79

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Jongen, Marc, Dr. (AfD)	1	Janich, Steffen (AfD)	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bochmann, René (AfD)	1	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	19
Görke, Christian (DIE LINKE.)	2	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	20
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	2	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	21
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	3	Renner, Martina (DIE LINKE.)	22
Klößner, Julia (CDU/CSU)	4	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	23
Mack, Klaus (CDU/CSU)	5	Seidler, Stefan (fraktionslos)	24
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	5, 6	Seif, Detlef (CDU/CSU)	25
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	6	Springer, René (AfD)	26
Seidler, Stefan (fraktionslos)	7	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	27
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	8	Throm, Alexander (CDU/CSU)	31, 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	9	Türk-Nachbaur, Derya (SPD)	33
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	9	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	10	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	34
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	11	Keuter, Stefan (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	12	Komning, Enrico (AfD)	35
Baum, Christina, Dr. (AfD)	13	Moosdorf, Matthias (AfD)	35, 36
Beckamp, Roger (AfD)	14	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Brandner, Stephan (AfD)	15, 16	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	36
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Baum, Christina, Dr. (AfD)	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung			
		Seif, Detlef (CDU/CSU)	38
		Stracke, Stephan (CDU/CSU)	39
		Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	40
		Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	40
		Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	41
		Nolte, Jan Ralf (AfD)	42

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Renner, Martina (DIE LINKE.)	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	43, 44	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	62
Seitz, Thomas (AfD)	45	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	63
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	46	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	63
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	47	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	48	Müller, Florian (CDU/CSU)	64, 65
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	48	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	65, 66
Protschka, Stephan (AfD)	49, 50	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	66
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	51	Seidler, Stefan (fraktionslos)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	52	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Simon, Björn (CDU/CSU)	67
Albani, Stephan (CDU/CSU)	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	54, 55	Albani, Stephan (CDU/CSU)	68
Dietz, Thomas (AfD)	56	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	69
Görke, Christian (DIE LINKE.)	57	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	70
Korte, Jan (DIE LINKE.)	57	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	70
Kubicki, Wolfgang (FDP)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Sorge, Tino (CDU/CSU)	59, 60	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	71
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	60		
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	61		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Marc Jongen
(AfD)
- Wie viele Beamtenstellen sollen in der Behörde der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für die laufende Legislaturperiode nach Beschluss der Bereinigungssitzung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2022 geschaffen werden (bitte nach Gruppe bzw. Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 30. Mai 2022

Über die Aufstellung zusätzlicher Planstellen im Bundeshaushalt wird auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Im Regierungsentwurf 2022 sowie im Ergebnis der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschuss vom 19. Mai 2022 werden folgende Planstellen ausgebracht:

4x A 16 (Laufbahn höherer Dienst), 7x A 15 (Laufbahn höherer Dienst), 7x A 14 (Laufbahn höherer Dienst), 2x A 13 h (Laufbahn höherer Dienst), 11x A 13 g (Laufbahn gehobener Dienst).

Die Stellen dienen vor allem der operativen Umsetzung kulturpolitischer Schwerpunkte aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode wie etwa Green Culture, Aspekte der Erinnerungskultur einschließlich De-Kolonialismus/Globaler Süden sowie der Anpassung an Aufgabenzuwächse z. B. im Bereich Investitionen in Kulturbaumaßnahmen und schließlich der Fortentwicklung moderner Verwaltung wie Führen in Teilzeit und Digitalisierung.

Erst mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der Haushaltsaufstellung werden die im Haushalt 2022 neu ausgebrachten Planstellen abschließend feststehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Warum werden nicht alle Hybridfahrzeuge staatlich gefördert, und welche Begründungen gibt es für eine Nichtförderung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Mai 2022**

Die Bundesregierung fördert die Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Grundlage für die Einstufung von Fahrzeugen als förderfähig sind vor diesem Hintergrund die Festlegungen des Elektromobilitätsgesetzes. Nicht alle Hybridfahrzeuge, insbesondere solche, die nicht von außen aufladbar sind, erfüllen in diesem Zusammenhang die entsprechenden Kriterien.

3. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie sieht die konkrete Unterstützung aus, die die Bundesregierung dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg Dr. Jörg Steinbach zugesichert hat, so dass dieser von einer „indirekten Beschäftigungsgarantie“ für die Mitarbeiter der PCK-Raffinerie in Schwedt spricht, und wie viele Mittel sind dafür eingeplant (www.maz-online.de/brandenburg/brandenburgs-l-andtag-debattiert-ueber-zukunft-von-pck-schwedt-ohne-russisches-oel-NPZPVAPI3HGCKL6F22AGOZVMVY.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 31. Mai 2022**

Die Bundesregierung steht bereits seit Wochen mit dem Land Brandenburg in einem steten Austausch, um für die PCK-Raffinerie in Schwedt je nach weiterer Entwicklung den Weiterbetrieb der Raffinerie und für die Beschäftigten die Weiterbeschäftigung zu gewährleisten. Ziel der Gespräche war es, deutlich zu machen, dass die Bundesregierung kurzfristig alle notwendigen Schritte zur kurzfristigen Absicherung der Raffinerie Schwedt unternehmen wird. Dazu gehört zuallererst die Gewährleistung der Rohölversorgung und v. a. auch die Lösung des komplexen Problems in Schwedt im Zusammenhang mit dem russischen Anteilseigner. Auch mittelfristig soll es Zukunftsoptionen für die PCK-Raffinerie geben; d. h. es werden auch Konzepte zur Umstellung auf grünen Wasserstoff, Biochemie und Kreislaufwirtschaft am Standort Schwedt ernsthaft geprüft. Mit viel grüner Energie und exzellent ausgebildeten Fachkräften kann das gerade am Standort Schwedt gelingen.

4. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Mit welchen Antrieben bzw. Kraftstoffen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Flüssigerdgas-(sog. LNG)-Transportschiffe angetrieben, die LNG nach Deutschland liefern (sollen), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Treibhausgas-Emissionsbilanz dieser Schiffe?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Mai 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Flüssigerdgas-(LNG-) Transportschiffe im Wesentlichen mit dem transportierten LNG angetrieben. Nach Kenntnis der Bundesregierung hängt die Treibhausgas-Emissionsbilanz dieser Schiffe wesentlich von der jeweils verwendeten Motortechnologie und den Vorkettenemissionen des jeweils verwendeten LNG ab.

5. Abgeordneter **Ates Gürpınar** (DIE LINKE.) Wie viele Fördermittel aus dem Programm zur Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte in Kitas und Schulen sind seit seinem Bestehen (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten), abgerufen worden, und wie viele Einzelmaßnahmen (Räume) wurden damit gefördert?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 2. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat im Sommer 2021 entschieden, die Länder mit bis zu 200 Mio. Euro bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kitas zu unterstützen. Ziel war es, die Auswirkungen der Pandemie im Herbst und Winter 2021 mit Blick auf Kinder unter zwölf Jahren einzudämmen. Für diese Personengruppe war damals kein Impfstoff zugelassen.

Der Bund hat mit den Ländern in der Folge Verwaltungsvereinbarungen geschlossen und den Ländern anteilig Mittel zur Verfügung gestellt. Für die Administration der Förderung sind die für Kultussachen zuständigen Länder (v.a. mittels eigener Förderrichtlinien) verantwortlich. Bislang haben die Länder mehr als 21 Mio. Euro der Bundesmittel abgerufen; insgesamt wurden rund 64 Mio. Euro gebunden (mit Stand vom 1. Juni 2022). Da die Länder die Mittel im Rahmen eigener Fördermaßnahmen umsetzen, ist der Bundesregierung eine Aufschlüsselung auf einzelne Monate nicht möglich.

Die Bundesregierung hat auf Bitten der Länder am 22. Dezember 2021 entschieden, dass den Ländern die Mittel über 2021 hinaus zur Verfügung gestellt werden (Verlängerung der Mittelbindungsfrist vom 31. Dezember 2021 bis 31. März 2022; Verlängerung der Auszahlungsfrist ebenfalls um drei Monate bis 31. Juli 2022). Damit haben die Länder mehr Zeit, um in ihren Förderprogrammen die Fördermittel in entsprechenden Vorhaben zu binden. Aufgrund der noch laufenden Auszahlungsfrist (31. Juli 2022) und der sich daran anschließenden Verwendungsnachweisprüfung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine valide Aussage zur Anzahl der Einzelmaßnahmen getroffen werden.

6. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Welche Begründungen und Erwägungen seitens der Bundesregierung liegen den Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Zuschussprogramm für energie- und handelsintensive Unternehmen zugrunde, insbesondere dem Nachweis von mindestens 3 Prozent Energiebeschaffungskosten, der zwingenden Zugehörigkeit zu einer energie- und handelsintensiven Branche gemäß dem Anhang der Klima-, Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien, dem verkürzten Zuschusszeitraum von Februar bis September 2022 und der Absenkung der Förderung im Juli 2022 (bitte einzeln auflisten und begründen), und sind hier noch Änderungen geplant, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. Mai 2022**

Ziel des Zuschussprogramms für energie- und handelsintensive Unternehmen („Energiekostendämpfungsprogramm“), das sich in fortgeschrittenen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission befindet und von dieser noch genehmigt werden muss, ist eine temporäre Unterstützung der Wirtschaft in besonders betroffenen Fällen. Sie ist abzuwägen mit dem Grundsatz des freien Energiemarktes mit seinen Preisbildungsmechanismen, in die nur in dem unbedingt erforderlichen Maß eingegriffen werden soll. Die marktlichen Preissignale können und sollen auch dazu beitragen, Energieeffizienz zu erhöhen und Energieverbrauch zu senken. Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Entwurf darauf ausgerichtet, die Förderung inhaltlich und zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Durch die kurze Laufzeit und die Absenkung des Förderanteils für die letzten drei Monate soll vermieden werden, dass sich die Unternehmen dauerhaft auf die staatliche Unterstützung verlassen und dass dadurch der Anreiz zur Senkung des Energieverbrauchs verringert wird.

Auch die Beschränkung auf Unternehmen, der im Anhang der Klima-, Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien der EU (KUEBLL) gelisteten Sektoren, ist vor dem Hintergrund einer fokussierten und zielgerichteten Ausnahmeförderung zu sehen. Danach zählen zum Empfängerkreis rund einhundert handels- und energieintensive Industriesektoren, die von den Energiepreissteigerungen am stärksten betroffen sind und im internationalen Wettbewerb stehen.

Die Anforderung an 3 Prozent Energiebeschaffungskosten hat denselben Hintergrund und ist zudem für die Förderung auf der zweiten und dritten Stufe zwingend durch den „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ („Temporary Crisis Framework-TCF“), der die beihilferechtliche Grundlage des Zuschussprogramms bildet, vorgegeben.

Es ist derzeit nicht geplant, die genannten Anforderungen zu verändern.

7. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung nach der Novellierung des Energiesicherungsgesetzes weitere Maßnahmen wie zum Beispiel direkte Hilfen oder die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zur Abmilderung möglicher Folgen einer möglichen Gasmangellage und damit verbundenen Liquiditätsverwerfungen bei Energieversorgungsunternehmen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. Mai 2022**

Die Novellierung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) stärkt die Handlungsfähigkeit, und zwar nicht erst im Krisenfall, sondern schon bei der Krisenvorsorge. Mit der Regelung des § 24 EnSiG wird ein außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht bei vermindertem Gasimport entlang der gesamten Lieferkette für den Fall eingeführt, dass Gaslieferungen nach Deutschland ausbleiben oder drastisch gekürzt werden und Energieversorgungsunternehmen daher auf eine teure Ersatzbeschaffung angewiesen sind, um ihre Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können. Auf diesem Wege wird verhindert, dass Energieversorgungsunternehmen in eine finanzielle Schieflage geraten, die kaskadenartige Auswirkungen auf den gesamten Markt haben könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist Voraussetzung für das Preisanpassungsrecht, dass die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe Gas eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat.

Bereits am 23. Februar 2022 und am 23. März 2022 mit dem ersten und zweiten Entlastungspaket sowie am 8. April 2022 mit dem Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen hat die Bundesregierung vielfältige Maßnahmen beschlossen, um sowohl private Haushalte als auch Unternehmen zu unterstützen, die durch die Entwicklung der Energiepreise besonders stark betroffen sind. Die Maßnahmen befinden sich momentan in der Umsetzung und werden in den kommenden Monaten wirksam. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die weitere Entwicklung an den Energiemärkten genau. Ihr ist bewusst, dass es im Fall einer Anwendung der Preisanpassungsregelung zu gesamtwirtschaftlichen Folgewirkungen kommen kann, die es notwendig erscheinen lassen, gegebenenfalls weitere zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

8. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Welches Bundesministerium wird federführend und welche Bundesministerien werden an der Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Aufbaus eines „Dateninstituts“ beteiligt (Koalitionsvertrag, Kapitel II., Abschnitt Digitale Innovationen und digitale Infrastruktur)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. Mai 2022**

Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung befinden sich derzeit noch in Abstimmung.

9. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welches inhaltliche Ziel verfolgt die Bundesregierung mit dem Aufbau eines Dateninstituts (Koalitionsvertrag, Kapitel II., Abschnitt Digitale Innovationen und digitale Infrastruktur)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. Mai 2022**

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung über die Ziele und Ausgestaltung eines Dateninstituts auf der Basis des Koalitionsvertrages befindet sich noch in der Anfangsphase. Im Zuge dieser Meinungsbildung wird auch eine Stakeholderbeteiligung durchgeführt werden.

10. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU) Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dass ab 2045 das Gasnetz mit nichtfossilen Brennstoffen betrieben werden soll (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 65), und wie bewertet sie vor diesem Hintergrund, die Aufforderung des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen an die Stadtwerke zum Rückbau ihrer Gasnetze (www.welt.de/wirtschaft/plus238901851/Bundesregierung-will-deutsches-Gasnetz-schrittweise-aufloesen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 1. Juni 2022**

Die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der Bundesregierung erfordern auch die umfassende Dekarbonisierung der Energiebereitstellung in allen Sektoren auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität. Dies bedeutet, dass wir sukzessive und beschleunigt ab den 2030er Jahren aus der Nutzung fossilen Erdgases aussteigen werden.

Für den Wärmemarkt, in dem heute der Großteil des Erdgases eingesetzt wird, stehen neben Effizienzverbesserungen eine Reihe von Alternativen der Nutzung Erneuerbarer Energien, wie die Elektrifizierung durch Wärmepumpen oder Wärmenetze zur Verfügung, die konsequent genutzt werden müssen. Wasserstoff wird hier aufgrund seiner Kosten und deutlich geringeren Effizienz allenfalls begrenzt zum Einsatz kommen.

Das hat Folgen für die Gasnetze. Viele Gasfernleitungen (Transport- und teilweise auch Verteilnetzleitungen) werden für ein bundesweites Wasserstoffnetz gebraucht werden. Ihre Umrüstung soll beschleunigt einge-

plant werden. Gas-Verteilnetze, die heute primär zur Wärmeversorgung in weniger stark besiedelten Wohngebieten zum Einsatz kommen, werden aufgrund der steigenden Kosten und der sinkenden Zahl der Abnehmer eher nicht als Wasserstoffnetze wirtschaftlich betrieben werden können. Für das Ende ihrer Nutzung sollten die betroffenen Netzbetreiber rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die verbindliche kommunale Wärmeplanung, die durch ein Bundesgesetz flächendeckend eingeführt werden soll, könnte hier eine wichtige Rolle einnehmen. Sie sollte die Gebiete benennen, die sich für eine Nah- und Fernwärmeversorgung bzw. eine dezentrale Versorgung auf Basis lokal verfügbarer Ressourcen (z. B. Umweltwärme) eignen. Eine explizite Ausweisung von Gasrückzugsgebieten – wie beispielsweise in der Energieplanung der Stadt Zürich – würde zusätzliche Planungssicherheit für Versorger, Netzbetreiber, Kommunen und Endkunden schaffen.

Aufgabe der Politik wird es sein, die notwendige verlässliche Grundsatzenscheidung zu treffen und die erforderlichen regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

11. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Abstände für Windkraftanlagen zu Siedlungen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern, und welche Folgen haben diese für den zukünftigen Ausbau von Onshore-Windkraftanlagen (Stichpunkt: 2 Prozent Fläche für Windkraft) und die von der Bundesregierung gesteckten Klimaziele?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 31. Mai 2022**

Es steht den Bundesländern und Planungsträgern frei, spezifische Abstände bei ihren Planungen vorzusehen. Die Bundesregierung plant, für die Windenergie an Land 2 Prozent der Landesflächen auszuweisen.

Zusätzlich ermöglicht die sogenannte Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Absatz 3 BauGB) den Bundesländern, durch Landesgesetz Mindestabstände von derzeit höchstens 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken festzulegen. Aktuell nutzen Bayern und Nordrhein-Westfalen entsprechende Mindestabstandsregelungen. In Bayern beläuft sich der geltende Mindestabstand auf die 10-fache Anlagenhöhe (sogenannte 10H-Regelung). Die bayerische Regelung beruht auf einer älteren Fassung des § 249 Absatz 3 BauGB, wonach bis zum 31. Dezember 2015 auch weitergehende Abstandsregelungen eingeführt werden konnten. Auch der brandenburgische Landtag hat am 18. Mai 2022 eine landesrechtliche Abstandsregel von 1000 Metern beschlossen. Pauschale landesgesetzliche Abstandsregelungen auf Grundlage der Länderöffnungsklausel laufen aus Sicht der Bundesregierung der Erreichung des 2-Prozent-Flächenziels zuwider, da sie zukünftige als auch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergie pauschal reduzieren und Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Planung vorgreifen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen wird unter anderem die Einhaltung der Lärmschutzanfor-

derungen geprüft; diese dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche.

12. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung neben den Änderungen durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ (Bundestagsdrucksache 20/1599) weitere Maßnahmen, zum Beispiel einen Prüfauftrag an das Bundeskartellamt zu einer „Ad-hoc-Sektoruntersuchung“ (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/benzin-preis-kartellamt-raet-autofahrern-von-autobahntankstellen-ab-a-8de118f0-a846-42aa-8205-aa028edf44de), um die Weitergabe der im Energiesteuersenkungsgesetz beschlossenen kurzzeitigen Erleichterungen an die Endkunden sicherzustellen, und wenn ja, ab wann werden diese greifen bzw. werden erste Erkenntnisse erwartet?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. Juni 2022**

Das Bundeskartellamt hat am 12. April 2022 mitgeteilt, dass es eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung des Mineralölsektors mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet hat. Ziel sei es insbesondere, die Gründe für die jüngsten Markt- und Preisentwicklungen auszuleuchten. Im Rahmen dieser derzeit laufenden Sektoruntersuchung wird das Bundeskartellamt ab dem 1. Juni 2022 auch beobachten, analysieren und der Politik und Öffentlichkeit dazu berichten, inwieweit eine Weitergabe der im Energiesteuersenkungsgesetz beschlossenen Erleichterungen (so genannter Tankrabatt) an die Endkunden stattgefunden hat. Kartellrechtswidriges Verhalten kann das Bundeskartellamt abstellen und gegebenenfalls mit Bußgeldern ahnden.

Das Bundeskartellamt beobachtet durch seine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe kontinuierlich die Preisentwicklung und berichtet entsprechend über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Kraftstoffpreise. Wann die Ergebnisse der gerade eingeleiteten Sektoruntersuchung vorliegen werden, lässt sich noch nicht sagen. Eine solch komplexe Untersuchung erfordert umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen, inklusive Datenerhebungen, -validierung und -auswertung. Deren Zeitbedarf unterliegt erfahrungsgemäß vielfältigen Einflüssen – auch auf Seiten der befragten Marktteilnehmer – und lässt sich daher grundsätzlich nicht vorab bestimmen. Die Bundesregierung und das Bundeskartellamt werden auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der Rüstungsindustrie hat sich der Bundesminister der Finanzen seit seinem Amtsantritt getroffen, und wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Rüstungsindustrie dem Bundesminister der Finanzen der Vorschlag ein Sondervermögen für die Bundeswehr zu schaffen, vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 2. Juni 2022

Der Bundesminister hat sich seit Beginn seiner Amtszeit nicht mit Vertreterinnen und Vertretern der Rüstungsindustrie getroffen. Vorschläge für die Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr von Seiten der Rüstungsindustrie liegen nicht vor.

14. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) Macht sich die Bundesregierung die von Bundesminister der Finanzen Christian Lindner im Mai 2022 vorgestellte Strategie „Finanzpolitik in der Zeitenwende – Wachstum stärken und inflationäre Impulse vermeiden“ (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/finanzpolitik-in-der-zeitenwende.pdf?__blob=publicationFile&v=2) zu eigen, und wenn ja, welche Planungen existieren zur Umsetzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. Juni 2022

Die finanzpolitische Strategie, die der Bundesminister der Finanzen am 11. Mai 2022 vorgestellt hat, ist ein Dokument des Bundesministeriums der Finanzen. Sie soll als Richtschnur für die Haushalts- und Finanzpolitik in der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen innerhalb der Bundesregierung dienen und die grundsätzliche Ausrichtung der deutschen Finanzpolitik vorgeben. Eine Ressortabstimmung der finanzpolitischen Strategie ist nicht geplant.

15. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Warum hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, Rentnerinnen und Rentner sowie weitere Personen wie z. B. Elterngeld- und Krankengeldempfängerinnen und -empfänger oder Studierende, die auch ein knappes Budget haben, bewusst von den 300 Euro der Energiepreispauschale auszuschließen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gut verdienende Facharbeiter die 300 Euro der Energiepreispauschale erhalten, u. a. Rentnerinnen und Rentner, die eine kleine Rente knapp über dem Existenzminimum haben und gerade noch ohne staatliche Unterstützung über die Runden kommen, die Energiepreispauschale nicht erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. Juni 2022**

Die Energiepreispauschale ist eines von vielen Entlastungselementen der Bundesregierung angesichts der Energiepreisentwicklung. Begünstigte sind Bürgerinnen und Bürger, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit entstehen. Mit der Energiepreispauschale soll insbesondere ein gewisser Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden.

Einen Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro haben im Jahr 2022 daher nur aktiv erwerbstätige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Einkünften aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Gewerbebetrieb), § 18 (selbständige Arbeit) oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (nichtselbständige Arbeit). Anspruchsberechtigt sind danach zum Beispiel Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, nicht aber Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionen), Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende.

Angesichts der Energiepreisentwicklung ergreift die Bundesregierung neben der Einführung der Energiepreispauschale weitere zielführende Entlastungsmaßnahmen. Darunter auch solche, die nicht erwerbstätigen Personen zugutekommen. Zu nennen sind hier u. a. der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende von 270 Euro (für Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen 350 Euro) sowie die Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher existenzsichernder Leistungen (u. a. Grundsicherung für Arbeitsuchende und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von insgesamt 200 Euro und das 9-Euro-ÖPNV-Ticket sowie die Absenkung der Energiesteuersätze der hauptsächlich verwendeten Kraftstoffe im Straßenverkehr auf das europäische Mindestmaß für drei Monate.

Ob und inwieweit ggf. Empfängerinnen und Empfänger von Lohnersatzleistungen wie Elterngeld oder Krankengeld Anspruch auf die Energiepreispauschale haben, stimmt das Bundesministerium der Finanzen derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. April 2022 auf die Schriftliche Frage 55 der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/1355 verwiesen.

16. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Steuersenkung für Kraftstoffe ab dem 1. Juni 2022 vollständig bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt, und wenn sie nicht davon ausgeht, sieht sie darin ein Problem (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Mai 2022**

Die Energiesteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird. Im Umkehrschluss hat eine temporäre Steuersenkung zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine entsprechende Preissenkung und damit eine Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft ermöglicht.

Der Mechanismus der Besteuerung funktioniert bei der Energiesteuer wie folgt: Die Tankstellen beziehen in der Regel nur Kraftstoffe, die bereits mit der Steuer belastet wurden. Das heißt, der Kraftstoff wird nicht erst mit dem Verkauf an der Tankstelle versteuert, sondern bereits mit der Entnahme aus einem Steuerlager (Raffinerie/große Tanklager). Da sich der Zeitpunkt der Steuerentstehung und der Abgabe an die Endverbraucher unterscheidet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Steuersenkung erst verzögert in den Verbrauchspreisen widerspiegelt. Die Steuersenkung soll vollständig an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben werden. Dazu kann das Bundeskartellamt mit seiner Markttransparenzstelle für Kraftstoffe in Zukunft genauer prüfen, wie die Mineralölgesellschaften ihre Preise setzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet. So soll sichergestellt werden, dass der reduzierte Steuersatz möglichst rasch an der Tankstelle ankommt.

17. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer an die steigenden Immobilienpreise anzupassen, und welche Position vertritt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegenüber einer Regionalisierung der Erbschaftsteuer, um unterschiedliche Preisentwicklungen in verschiedenen Regionen Deutschlands zu berücksichtigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Mai 2022**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrags der die Bundesregierung tragenden Parteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Eine Anhebung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist gegenwärtig nicht geplant.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Einheitliche rechtliche Rahmenbedin-

gungen sind notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, wie mehreren konkurrierenden Steueransprüchen bei Ansässigkeit von Erblasser und Erbe in verschiedenen Ländern, entgegenzuwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

18. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt es sich die Bundesregierung, dass sich die Zahl an anlasslosen Personenkontrollen zur Migrationskontrolle nach § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes von 263.069 Kontrollen im Jahr 2020 (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. April 2021 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagdrucksache 19/28335) auf 512.380 Kontrollen im Jahr 2021 (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 10. Mai 2022 auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/1817) nahezu verdoppelt hat, und welche Angaben kann die Bundesregierung über das gegenwärtig bei der Bundespolizei vorgesehene Verfahren bei Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. Juni 2022

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich bei Befragungen gemäß § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes – entgegen der Fragestellung – nicht um „anlasslose Personenkontrollen“ handelt, sondern um lageabhängige Befragungen.

Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei können zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, soweit auf Grund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens mit grenzüberschreitendem Verkehr lageabhängige Befragungen durchführen.

Der Anstieg der lageabhängigen Befragungen ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Hierzu gehören der erhöhte Migrationsdruck nach Deutschland im 2. Halbjahr 2021 unter anderem durch die irreguläre Sekundärmigration aus Griechenland sowie die irreguläre Migration über Belarus, der nicht unerhebliche Personalzuwachs der Bundespolizei in allen Aufgabenbereichen sowie die Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg am 31. Oktober 2020.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 umfangreiche infektionseindämmende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 ergriffen wurden. Dies führte unter anderem auch zu weniger Reisenden im Bahn- und Flugverkehr und zu insgesamt weniger grenzüberschreitenden Reisebewegungen. Im Jahr 2021 stiegen die Fluggastzahlen bereits wieder an. Vor diesem Hintergrund ist die Zahl der Befragungen im Jahr 2020 nicht als Vergleichswert geeignet.

Beschwerden können bei allen Behörden der Bundespolizei nicht nur auf dem Postweg, sondern auch über die Internetpräsenz www.bundespolizei.de eingereicht werden. Zudem steht es jeder Person frei, Beschwerden oder Anliegen mündlich, schriftlich oder fernmündlich bei jeder Dienststelle der Bundespolizei vorzubringen. Somit stehen der Bevölkerung sämtliche Kommunikationskanäle zur Eingabe von Anliegen oder Beschwerden offen.

Die Bundespolizei stellt durch ein an die Leitung der jeweiligen Behörden angebundenes und klar geregeltes Beschwerdemanagement die unparteiische Untersuchung und Bewertung aller Sachverhalte sicher. Wird ein Fehlverhalten der betreffenden Mitarbeiterin/des betreffenden Mitarbeiters festgestellt, werden durch die jeweiligen Verantwortlichen unverzüglich entsprechende Maßnahmen getroffen. Strafrechtliche Ermittlungen werden an die zuständigen Stellen der Länder abgegeben. Ferner sind Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verpflichtet, einen Sachverhalt zu erforschen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 160 Absatz 1, § 163 Absatz 1 der Strafprozessordnung).

Das Beschwerdemanagement in der Bundespolizei hat unter anderem den Zweck, die Transparenz und die Akzeptanz des polizeilichen Handelns sowohl innerhalb als auch außerhalb der Behörde zu steigern sowie das Ansehen der Bundespolizei und das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu sichern und zu fördern.

Um die Effizienz des Beschwerdemanagements zu überprüfen, werden auch die Beschwerdebearbeitungsprozesse selbst analysiert und bewertet. Die Beschwerdestellen sind aufgefordert, zu diesem Zweck regelmäßige Evaluationen durchzuführen und selbständig erforderliche Optimierungsmaßnahmen einzuleiten.

19. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Warum ist das Szenariopapier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nicht mehr auffindbar (bitte unter Angabe des Datums seit wann nicht mehr online), und gibt es eine Stelle innerhalb der Bundesregierung, bei der das Szenariopapier noch zur Verfügung steht (wenn ja, bitte mit Angabe des Links bzw. Abrufortes)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2022**

Das im März 2020 von einer Gruppe von Wissenschaftlern erstellte Papier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ war eines von vielen Diskussionspapieren, die der Bundesregierung im Verlauf der Pandemie vorlagen. Aufgrund der Fortentwicklung der Pandemie und des Gewinns neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde das Dokument am 14. Februar 2022 depubliziert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verfügt über keine eigenen Kenntnisse, ob das Papier noch an anderer Stelle veröffentlicht wurde. Nach der Depublizierung kann es innerhalb der Bundesregierung nicht mehr abgerufen werden.

20. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie ist der derzeitige Stand der Bemühungen der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Rückführungsoffensive zu realisieren, und welche Abschiebezahlen werden ggf. für die Jahre 2022, 2023 und 2024 angestrebt (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 140)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Rückführungsoffensive vor, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Außerdem ist künftig eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen vorgesehen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat befasst sich derzeit intensiv mit der Umsetzung dieser Vorgaben des Koalitionsvertrages. Vorab beziffern lassen sich Abschiebungen nicht.

21. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie viele Abschiebungen wurden jeweils in den ersten Jahresdritteln der Jahre 2015 bis 2022 umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist jeweils in den ersten Jahresdritteln von 2015 bis 2022 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Anzahl an Personen abgeschoben worden.

	Anzahl vollzogener Abschiebungen
Januar bis April 2015	4.477
Januar bis April 2016	8.890
Januar bis April 2017	8.687
Januar bis April 2018	8.016
Januar bis April 2019	7.693
Januar bis April 2020	4.110
Januar bis April 2021	3.777
Januar bis April 2022	4.246

22. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Gruppenvergewaltigungen i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs wurden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2022 (bitte getrennt für die Jahre 2021 und 2022 ausweisen) in Deutschland verübt, und an wie vielen von diesen Gruppenvergewaltigungen waren u. a. auch nichtdeutsche Tatverdächtige oder Tatverdächtige mit mehreren Staatsangehörigkeiten beteiligt (bitte in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Tatverdächtigen mit mehreren Staatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen angeben und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Für die gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung i. S. d. § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB) gibt es in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keinen eigenen Straftatenschlüssel, die Begehungsform ist im PKS-Schlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ enthalten. Dieser Straftatenschlüssel wurde danach ausgewertet, ob die Tat durch einen Einzeltäter oder eine Gruppe begangen wurde sowie ob der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Tatverdächtige, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere besitzen, werden als deutsch erfasst.

Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	Alleinhandelnd j/n	Berichtsjahr	Erfasste Fälle	Fälle aufgeklärt	TV insgesamt	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	Anteil TV nicht Deutsch an TV insgesamt
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	N	2021	677	462	973	517	456	47 %

Straftatenschlüssel	Straftatenschreibung	Alleinhandelnd j/n	Berichtsjahr	Erfasste Fälle	Fälle aufgeklärt	TV insgesamt	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	Anteil TV nicht Deutsch an TV insgesamt
111710	Vergewaltigung § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB (ohne Schlüssel 111730)	N	2021	459	300	613	288	325	53 %
111720	Vergewaltigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i. V. m. Abs. 7, 8 StGB	N	2021	102	71	160	101	59	37 %
111730	Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen (§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB	N	2021	116	91	200	128	72	36 %

TV = Tatverdächtige

Im Berichtsjahr 2021 wurden zu PKS-Schlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ 677 Fälle erfasst, davon 462 aufgeklärte Fälle mit insgesamt 973 Tatverdächtigen. Davon hatten 517 eine deutsche und 456 eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit (47 Prozent).

Da die PKS eine jährlich erstellte Ausgangsstatistik ist, liegen Daten zu 2022 erst im nächsten Jahr vor.

23. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)

Welche ehemaligen Bundesminister erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 Übergangsgeld gemäß § 14 des Bundesministergesetzes, und in wie vielen dieser Fälle wurde das Übergangsgeld um andere Erwerbseinkünfte reduziert (bitte monatlich jeweils das Übergangsgeld vor Anrechnung etwaiger Erwerbseinkünfte sowie den Auszahlungsbetrag nach Anrechnung etwaiger Erwerbseinkünfte ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. Mai 2022**

Der Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich nach § 14 des Bundesministergesetzes (BMinG) und besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören. Der Anspruchszeitraum des Übergangsgeldes bemisst sich nach der Dauer der Amtszeit.

Es wird für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre gewährt. Die Höhe entspricht in den ersten drei Monaten den vollen steuerpflichtigen Amtsbezügen und in der restlichen Zeit der Hälfte der Bezüge. Das Übergangsgeld unterliegt verschiedenen gesetzlichen Anrechnungsvorschriften.

Folgende zehn ehemalige Bundesministerinnen (BM'n) und Bundesminister (BM) erhielten im bisherigen Verlauf des Jahres 2022 Übergangsgeld nach § 14 BminG:

- BM für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes a. D. Helge Braun,
- BM des Auswärtigen a. D. Heiko Maas,
- BM des Innern, für Bau und Heimat a. D. Horst Seehofer,
- BM für Wirtschaft und Energie a. D. Peter Altmaier,
- BM'n für Ernährung und Landwirtschaft a. D. Julia Klöckner,
- BM'n der Verteidigung a. D. Annegret Kramp-Karrenbauer,
- BM für Gesundheit a. D. Jens Spahn,
- BM für Verkehr und digitale Infrastruktur a. D. Andreas Scheuer,
- BM'n für Bildung und Forschung a. D. Anja Karliczek,
- BM'n für Familie, Senioren, Frauen und Jugend a. D. Anne Spiegel.

Nachfolgend benannte sieben Bundesministerinnen und Bundesminister haben im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar 2022 bzw. in einem Fall bis 31. März 2022 aufgrund von Anrechnungsvorschriften zum Übergangsgeld neben der Abgeordnetenentschädigung bzw. dem Erhalt von Ruhegehalt nur ein reduziertes Übergangsgeld erhalten:

- BM für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes a. D. Helge Braun,
- BM des Auswärtigen a. D. Heiko Maas,
- BM des Innern, für Bau und Heimat a. D. Horst Seehofer,
- BM'n für Ernährung und Landwirtschaft a. D. Julia Klöckner,
- BM für Gesundheit a. D. Jens Spahn,
- BM für Verkehr und digitale Infrastruktur a. D. Andreas Scheuer,
- BM'n für Bildung und Forschung a. D. Anja Karliczek.

Von weiteren einzelfallbezogenen Auskünften wird im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorschriften abgesehen. Bei einer monatlichen Gegenüberstellung der jeweiligen Zahlungsbeträge des Übergangsgeldes ohne und mit Anrechnung von anderweitigen Einkommen wären Rückschlüsse auf personenbezogene Daten möglich, so dass hiervon nach Abwägung Abstand genommen wurde.

24. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Polizistinnen und Polizisten sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Grundlage von § 8 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) an die beiden Missionen EUAM Ukraine sowie EUBAM zukünftig entsenden, und welche Aufgaben werden die sekundierten Kräfte im Einzelnen dort übernehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Entsendebehörde im Sinne des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) ist das Bundespolizeipräsidium. Ob das Bundesministerium des Innern und für Heimat auch künftig der Entsendung von Personal in die in der Frage genannten Missionen durch das Bundespolizeipräsidium zustimmen wird, hängt insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet Ukraine vom Ergebnis einer derzeit in Erstellung befindlichen Beurteilung der Sicherheitslage ab, die seitens der Mission vorgesehene gefährdungsminimierende Maßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus müssten die Behörden, denen die betroffenen Beamtinnen und Beamten angehören, einer etwaigen Entsendung zustimmen.

Stellen in den in der Frage genannten Missionen werden von diesen selbst ausgeschrieben und nach Durchführung von Auswahlverfahren besetzt. Daher hängen die Zahl der künftig zu besetzenden Stellen sowie die Stellenprofile von den Personalbedarfen und dem Ausschreibungsverhalten der Mission ab. Eine Obergrenze für die Beteiligung mit deutschen Beamtinnen und Beamten ergibt sich aus den einschlägigen Kabinettsbeschlüssen, die eine Beteiligung an der European Union Advisory Mission (EUAM) Ukraine mit bis zu 20 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und an der European Union Border Assistance Mission (EUBAM) Moldau/Ukraine mit bis zu 15 Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und des Zolls vorsehen.

25. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An welchen Auslandsmissionen auf Grundlage von § 8 Absatz 1 BPolG sind deutsche Polizeikräfte derzeit beteiligt, und wie viele Kräfte befinden sich aktuell in den jeweiligen Missionen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die unter www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/04Internationale-Aufgaben/uebersicht_dt_beteiligung_int_polizeimissionen.pdf;jsessionid=0EB1E6D03E1425506B07C3489B3C1C7D.1_cid297?__blob=publication-File&v=334 abrufbare Übersicht verwiesen, der wöchentlich aktualisierte Beteiligungszahlen entnommen werden können.

26. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wird der Expertenkreis Politischer Islamismus, der das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die Dauer der Jahre 2021 und 2022 berät, nach Kenntnis der Bundesregierung einen Abschlussbericht verfassen oder andere schriftliche Dokumente erstellen, und wenn ja, werden dieser oder diese nach Kenntnis der Bundesregierung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2022**

Die Arbeit des Expertenkreises Politischer Islamismus, der das Bundesministerium des Innern und für Heimat berät, ist noch nicht beendet. Ein Tätigkeitsbericht wird voraussichtlich 2022 veröffentlicht.

27. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über deutsche Staatsangehörige, die am völkerrechtswidrigen Krieg in der Ukraine teilnehmen oder versucht haben, daran teilzunehmen (bitte aufschlüsseln nach: festgestellte Ausreiseversuche aus Deutschland in die Ukraine; tatsächlich erfolgte Ausreisen aus Deutschland in die Ukraine; Anzahl extremistischer Gefährder, die in die Ukraine ausgereist sind oder versucht haben auszureisen; deutsche Staatsbürger, die an Kriegshandlungen auf Seiten der Ukraine und auf Seiten der russischen Aggressoren beteiligt sind oder waren) ?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Juni 2022**

Der Bundesregierung sind mit Stand vom 30. Mai 2022 Ausreisen in das Kriegsgebiet von einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Personen mit Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität bekannt geworden. Aus diesem Kreis liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu Personen im jeweils niedrigen einstelligen Bereich vor, welche auf russischer oder ukrainischer Seite an Kampfhandlungen teilgenommen haben bzw. dies beabsichtigen. An der Ausreise gehindert wurden Personen im mittleren einstelligen Bereich.

28. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob sogenannte Global-Positioning-System-(GPS)-Notfallsysteme zum Absetzen von standortgenauen Notrufen bei Auslandseinsätzen deutscher Rettungskräfte (z. B. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk etc.) eingesetzt und ob Einsatzkräfte bei Auslandseinsätzen standardmäßig mit derartigen Geräten ausgestattet werden, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 1. Juni 2022**

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) setzt im Rahmen von Auslandseinsätzen GPS-Notfallsysteme bisher nicht standardisiert ein. Grund hierfür ist, dass für das THW noch kein verlässliches und geeignetes System identifiziert werden konnte, das zugleich in vorhandene Systeme des THW integriert werden kann. Daher wurden bisher GPS-Notfallsysteme lediglich anlassbezogen bei einzelnen Einsätzen, bspw. in speziellen Gefährdungslagen, genutzt. Die Nutzungsmöglichkeiten eines geeigneten GPS-Notfallsystems für Auslandseinsätze werden künftig erprobt.

Die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder keine GPS-Notfallsysteme für die Einsatzkräfte der Länder und Kommunen vor. Auch für die Einsatzkräfte der für Auslandseinsätze befähigten und vom Bund ausgestatteten Analytischen Task Force für CBRN-Gefahrenlagen (ATF CBRN) sind solche Systeme nicht vorgesehen. Hintergrund ist, dass die ATF-Einsatzkräfte sowohl bei Inlands- als auch Auslandseinsätzen immer als Team und unter direkter Kontrolle und Begleitung einer örtlichen Einsatzleitung zum Einsatz kommen.

Rettungskräfte der Bundeswehr werden bei Auslandseinsätzen immer mit Notfunkradios ausgerüstet, welche eine GPS-Funktionalität besitzen, und damit die genaue Lokalisierung des Soldaten zulassen. Einsatzkräfte der Bundeswehr werden bei Auslandseinsätzen in Abhängigkeit des Isolationsrisikos mit Notfunkgeräten ausgestattet, welche entweder eine GPS-Funktionalität besitzen oder über eine Notfrequenz weltweit per Satellit geortet werden können.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, ob und inwieweit GPS-Notfallsysteme bei Auslandseinsätzen von Hilfsorganisationen eingesetzt werden, da diese eigenverantwortlich Auslandseinsätze vorbereiten und durchführen.

29. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie definiert die Bundesministerin des Innern und für Heimat im Bereich des Vorgehens gegen häusliche Gewalt den Begriff „Frau“, wenn sie davon spricht, dass Frauen aufgrund ihres Frauenseins (als „Femizid“ bezeichnet, vgl. ZDF.de vom 22. Mai 2022 – www.zdf.de/nachrichten/politik/haeusliche-gewalt-femizide-faesser-100.html, zuletzt abgerufen am 23. Mai 2022) getötet werden und, sind hiervon auch Betroffene im Bereich gleichgeschlechtlicher oder sogenannter „LGBTQ“-Partnerschaften umfasst (dazu etwa DLF Nova vom 14. November 2022 – www.deutschlandfunknova.de/beitrag/lgbtq-community-gewalt-in-gleichgeschlechtlichen-beziehungen-immernoch-tabuisiert, zuletzt abgerufen am 23. Mai 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat bezieht sich bei ihrer Aussage auf die in der Frage des Interviews genannte jährliche Anzahl von weiblichen Opfern tödlicher Partnerschaftsgewalt. Die interviewführende Person nennt dabei „etwa 150 Frauen pro Jahr“, tatsächlich hat es im Jahr 2020 139 weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang gegeben (vgl. Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt – Berichtsjahr 2020, S. 6). Die Erfassung des Geschlechts erfolgt in der Praxis auf der Grundlage von Ausweisdokumenten.

In Bezug auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung unterscheidet die Polizeiliche Kriminalstatistik verschieden- und gleichgeschlechtliche Partnerschaften auf der Grundlage rechtlicher Regelungen nach Ehe- und eingetragener Lebenspartnerschaft sowie nach „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ und „ehemalige Partnerschaften“. In der genannten Anzahl weiblicher Opfer vollendeter Tötungsdelikte bzw. Körperverletzung mit Todesfolge können also auch Opfer gleichgeschlechtlicher Beziehungen enthalten sein (Kriminalstatistischen Auswertung Partnerschaftsgewalt - Berichtsjahr 2020, S. 39).

30. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Gedenkt die Bundesregierung, analog zur Einführung des „RADAR-rechts“ durch das Bundeskriminalamt, auf die Einführung eines Risikobewertungsinstruments zur Einschätzung des akuten Risikos durch linksextreme Straftäter hinzuwirken, und wenn nein, warum nicht (vgl. Junge Freiheit vom 22. Mai 2022, zuletzt abgerufen am 23. Mai 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Mai 2022**

Bei dem Analysetool RADAR handelt es sich um ein Mittel zur Priorisierung aus einer Vielzahl bereits festgestellter Gefährder, welches als RADAR-iTE und RADAR-rechts in den Phänomenbereichen des islamistischen Terrorismus und des Rechtsextremismus Verwendung findet.

Im Gegensatz zu den Phänomenbereichen des Islamismus (532 Gefährder/Stand Mai 2022) und des Rechtsextremismus (78 Gefährder/Stand Mai 2022) besteht für die Einführung eines Analysetools „RADAR-links“ zur Priorisierung der aktuell geringen Anzahl von zwölf Gefährdern (Stand Mai 2022) im Bereich des Linksextremismus derzeit kein vorrangiger Bedarf.

31. Abgeordnete **Martina Renner**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Gruppierungen „Gruppe Wagner“, „Russian Imperial League“ sowie „Rusich“, über die „DER SPIEGEL“ am 22. Mai 2022 berichtete, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen den genannten Gruppierungen und deutschen rechtsextremistischen Gruppierungen bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Juni 2022**

Bei der sogenannten „Wagner-Gruppe“ handelt es sich um eine Gruppierung russischer Sicherheitskräfte ohne Rechtspersönlichkeit, die nach außen hin als private Sicherheitsfirma dargestellt wird. Russland nutzt sie als Instrument zur Durchsetzung seiner Interessen im Ausland, bei der die russische Regierung eine unmittelbare Zuschreibung zu staatlichem Handeln vermeiden will. Die „Wagner-Gruppe“ ist für schwere Menschenrechtsverstöße in der Ukraine, Syrien, Libyen, der Zentralafrikanischen Republik, im Sudan und in Mosambik verantwortlich. Angesichts der internationalen Dimension und der Tragweite der Tätigkeiten der „Wagner-Gruppe“ sowie ihrer destabilisierenden Wirkung in diesen Ländern hat die EU am 13. Dezember 2021 Sanktionen gegen sie verhängt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2195&qid=1653410168660>).

Soweit in der Fragestellung auf eine „Russian Imperial League“ Bezug genommen wird, wird davon ausgegangen, dass damit die „Russian Imperial Legion“ (RIL) gemeint ist. Die RIL wurde 2008 als bewaffneter Arm des „Russian Imperial Movement“ (RIM) gegründet. Das RIM wurde im Jahr 2002 in St. Petersburg gegründet. Es handelt sich um eine rechtsextremistische Organisation, die einen russisch-orthodoxen, nationalpatriotischen Monarchismus propagiert. Ziel der Organisation ist die Einrichtung einer russischen Monarchie mit der Orthodoxie als Staatsreligion.

Bei der RIL handelt es sich um eine russisch-orthodox geprägte kämpfende Organisation, welche „die Interessen des russischen Volkes an

allen Fronten verteidigen“ und ein russisches Großreich in den Grenzen des russischen Zarenreichs anstreben soll.

Die RIL soll im selbstgesetzten Interesse des Schutzes der Interessen der russischen Bevölkerung kämpfen, insbesondere für die spirituelle und kulturelle Expansion sowie die Wiedererstarkung Russlands u. a. auf Seiten der pro-russischen Separatisten, in der Ost-Ukraine in den Jahren 2014 bis 2016, mit dem Ziel eines Anschlusses von Teilen der Ukraine an die Russische Föderation.

RIM und RIL bieten paramilitärische Trainings in ihrem Trainingszentrum „Partisan“ in St. Petersburg an. Die Teilnehmenden werden dort u. a. an Waffen und im Nahkampf ausgebildet, zudem werden ihnen (para)-militärische Strategien und Taktiken beigebracht. Die Trainingslager werden von russischen Veteranen organisiert; diese fungieren dort zudem als Ausbilder. Die Kurse richten sich zuvörderst an russische Staatsbürger, jedoch wurde bereits vereinzelt eine Teilnahme von EU-Bürgern bekannt. Erkenntnissen zufolge nahmen auch Mitglieder der Organisation „Junge Nationalisten“ (JN) und der Partei „Der III. Weg“ an Partisan-Kursen teil.

Zu möglichen Verbindungen zwischen „Russisch“ oder der „Gruppe Wagner“ und deutschen rechtsextremistischen Gruppierungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüberhinausgehende Erkenntnisse der Bundesregierung können nicht offen mitgeteilt werden und sind aus Gründen des Staatswohls als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung zu Erkenntnissen zu den Gruppierungen „RIL“, „Russisch“ und zur „Gruppe Wagner“ würde Informationen zur Erkenntnislage, Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

32. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)

Welche Kosten entstehen durch die Offenlegung und den Umzug von mutmaßlichen drei geheimen Außenstellen des Bundesamts für Verfassungsschutz (www.focus.de/politik/deutschland/panne-beim-verfassungsschutz-hackerin-enttarnt-drei-heimdienst-bueros-das-kostet-den-staat-jetzt-millionen_id_94823830.html), und wie viele Mitarbeiter wurden in den jeweiligen Außenstelle beschäftigt?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann.

Durch eine Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse auf die mögliche Existenz von abgetarnten Außenstellen des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden. Dadurch könnte die Arbeitsweise und Methodik des BfV, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Außenstellen, von Extremisten und ausländischen Nachrichtendiensten aufgeklärt werden. Dies wiederum könnte Rückschlüsse auf die Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden des BfV zulassen. Extremisten und ausländische Nachrichtendienste könnten somit entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen, wodurch die Maßnahmen des BfV zu Teilen oder in Gänze ins Leere laufen würden, so dass mit der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes das Staatswohl gefährdet wäre.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich verbrieften Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf der Informationen nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als dass bei einem Bekanntwerden die betroffenen Methoden nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

33. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)

Wie ist der Stand bei den Verhandlungen mit Dänemark, Beamte der Bundespolizei zum Zwecke der Grenzkontrolle bereits im dänischen Padborg in die Züge (IC 393, IC 395 und IC 397) zusteigen zu lassen, und woran ist bislang eine Lösung gescheitert (www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/Hamburg-Kopenhagen-Immer-noch-kein-IC-Halt-Richtung-Sueden-id37411342.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2022**

Für die Möglichkeit des Zustiegs der Bundespolizei in Padborg ist der Abschluss einer entsprechenden deutsch-dänischen Vereinbarung erforderlich.

Zu dieser Vereinbarung befinden sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das dänische Justizministerium weiter in der Verhandlung.

Die dänische Seite prüft, inwiefern in diesem Zusammenhang eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung erforderlich ist.

34. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehaltene Ziel der Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes zu erreichen (vgl. Rn. 3494 ff. Koalitionsvertrag), obwohl die vorgesehenen Mittelsteigerungen im Haushalt 2022 meiner Meinung nach wesentlich zu geringfügig ausfallen (siehe Regierungsentwürfe Haushalt 2022 und angenommene Koalitions-Anträge in der Bereinigungssitzung der 20. Kalenderwoche zu v. a. Kapitel 0628 im Einzelplan 06), um bei dem großen Reformbedarf, auch durch die hinzugekommene Zivilschutz-Lage vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, Verbesserungen beispielsweise im Bereich Sirenen- und generell Warninfrastrukturausbau, Befähigung bei chemischen, biologischen und radiologischen/nuklearen Gefahren, Auf- und Ausbau des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz, Ausbau der Betreuungsmodule Labor 5.000, Stärkung der Resilienz der Bevölkerung, Ausbildungsangebote in der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung etc. zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. Juni 2022

Die Entscheidung über die Höhe der Mittelsteigerungen im Haushalt obliegt gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes (GG) dem Parlament. Die Bundesregierung wird ihr Ziel aus dem Koalitionsvertrag, im Bevölkerungsschutz mehr Verantwortung zu übernehmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel konsequent weiterverfolgen.

Einen wichtigen Beitrag leisten dabei auch die Mittel des in der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages beschlossenen Ergänzungshaushalts 2022. Dem Zweck des Ergänzungshaushalts entsprechend sollen erhebliche Anteile für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Abmilderung der Folgen des Krieges in der Ukraine eingesetzt werden. Dies betrifft u. a. den Ausbau der Betreuungsreserve des Bundes („Labor Betreuung 5.000“), die Warnung der Bevölkerung und die wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen sowie das aktuelle Einsatzgeschehen im Rahmen humanitärer Einsätze.

Das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) wird im Juni 2022 seine Arbeit aufnehmen.

35. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie haben sich die Zugriffszahlen auf den persönlichen Inflationsrechner (siehe <https://service.destatis.de/inflationsrechner/>), den das Statistische Bundesamt seit Ende 2021 zur Verfügung stellt, bis heute entwickelt (bitte die Zugriffszahlen insgesamt sowie nach Kalenderwochen getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. Juni 2022

Die Zugriffszahlen auf den persönlichen Inflationsrechner des Statistischen Bundesamtes und deren Entwicklung für den Zeitraum vom 6. Dezember 2021 bis 29. Mai 2022 aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Zugriffe auf den persönlichen Inflationsrechner des StBA unter:

<https://service.destatis.de/inflationsrechner/>

Zeitraum 6. Dezember 2021 bis 29. Mai 2022 nach Kalenderwochen

Kalenderwoche	Seitenansichten (Zugriffe)
49. KW 2021	2 919
50. KW 2021	5 427
51. KW 2021	2 443
52. KW 2021	5 258
01. KW 2022	10 315
02. KW 2022	9 989
03. KW 2022	4 900
04. KW 2022	3 635
05. KW 2022	3 671
06. KW 2022	2 530
07. KW 2022	5 416
08. KW 2022	2 447
09. KW 2022	2 112
10. KW 2022	4 588
11. KW 2022	2 631
12. KW 2022	7 939
13. KW 2022	27 564
14. KW 2022	23 552
15. KW 2022	33 701
16. KW 2022	11 993
17. KW 2022	13 038
18. KW 2022	6 461
19. KW 2022	5 176
20. KW 2022	5 215
21. KW 2022	7 683
insgesamt	210 603

© Statistisches Bundesamt, 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

36. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie viele Nicht-EU-Bürger sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung seit Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach Deutschland gekommen (bitte nach Herkunft, Berufsgruppen und Bildungsabschluss aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Juni 2022**

Zum Stichtag 30. April 2022 befanden sich insgesamt 44.351 Personen gemäß Ausländerzentralregister (AZR) in Deutschland, die zwischen dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 und dem Stichtag letztmalig eingereist sind und denen ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Angaben zu Berufs- und Bildungsabschlüssen werden im AZR nur zu Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten Personen erfasst, welche nicht die Zielgruppe des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes darstellen. Deshalb kann eine Aufschlüsselung der betreffenden Personen nur nach Staatsangehörigkeit sowie erstem erteiltem Aufenthaltstitel nach der letzten Einreise erfolgen. Die Angaben hierzu können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Weitere detaillierte Informationen können den Veröffentlichungen „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entnommen werden: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/monitoring-bildungs-erwerbsmigration-node.html>.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	44.351
davon:	
Afghanistan	17
Ägypten	469
Albanien	1.922
Algerien	89
Angola	2
Antigua und Barbuda	1
Argentinien	349
Armenien	109
Aserbaidshan	152
Äthiopien	37
Australien	471
Bahamas	1
Bahrain	1
Bangladesch	91
Barbados	1
Belarus	386
Benin	23
Bhutan	1
Bolivien	63

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Bosnien und Herzegowina	2.093
Botsuana	1
Brasilien	1.287
Britische Überseegebiete	5
Burkina-Faso	12
Burundi	2
Chile	135
China	2.201
China (Hongkong)	26
China (Macau)	1
Costa Rica	46
Côte d'Ivoire	26
Dominica	3
Dominikanische Republik	14
Dschibuti	1
Ecuador	117
El Salvador	20
Gabun	2
Gambia	6
Georgien	497
Ghana	70
Guatemala	25
Guinea	3
Haiti	2
Honduras	19
Indien	5.349
Indonesien	661
Irak	18
Iran	1.123
Israel	282
Jamaica	3
Japan	1.426
Jemen	22
Jordanien	101
Jugoslawien (ehemals)	43
Kambodscha	4
Kamerun	49
Kanada	794
Kap Verde	1
Kasachstan	110
Kenia	89
Kirgisistan	222
Kolumbien	486
Kongo	4
Kongo, Dem. Republik	17
Kosovo	1.702
Kuba	56
Kuwait	1
Libanon	211
Libyen	9
Madagaskar	287
Malawi	5

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Malaysia	69
Mali	2
Marokko	185
Marshall-Inseln	1
Mauretanien	1
Mauritius	5
Mexiko	542
Moldau	29
Mongolei	92
Montenegro	298
Mosambik	1
Myanmar	14
Namibia	27
Nepal	111
Neuseeland	101
Nicaragua	8
Niger	3
Nigeria	222
Nordmazedonien	1.158
Ohne Angabe	4
Oman	2
Pakistan	385
Panama	15
Paraguay	22
„Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“	12
Peru	124
Philippinen	563
Ruanda	21
Russische Föderation	1.676
Sambia	15
San Marino	1
Saudi Arabien	4
Schweiz	2
Senegal	46
Serbien	2.666
Serbien (ehemals)	6
Serbien und Montenegro (ehemals)	9
Sierra Leone	1
Simbabwe	74
Singapur	77
Sri Lanka	65
St. Kitts und Nevis	2
St. Vincent/Grenadinen	2
Staatenlos	7
Südafrika	279
Sudan (ohne Südsudan)	26
Südkorea	624
Südsudan	1
Syrien	115
Tadschikistan	204
Taiwan	194

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Tansania	35
Thailand	203
Togo	52
Trinidad und Tobago	3
Tschad	1
Tunesien	406
Türkei	3.649
Turkmenistan	10
Uganda	103
Ukraine	1.201
Ungeklärt	29
Uruguay	25
Usbekistan	75
Venezuela	128
Vereinigte Staaten von Amerika	3.213
Vereinigtes Königreich	992
Vietnam	237
Zentralafrikanische Republik	2

erster Erteilter Aufenthaltstitel nach der letzten Einreise	Anzahl Personen
Gesamt	44.351
davon:	
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	2.300
nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	3.621
nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt	8.711
nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	3.812
nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	4.039
nach § 18d Abs. 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher) erteilt	1
nach § 18f Abs. 1 (mobile Forscher) erteilt	9
nach § 19 Abs. 1 (ICT-Karte) erteilt	854
nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	2.449
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (internationaler Personalaustausch) erteilt	315
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV (internationaler Personalaustausch) erteilt	127
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer) erteilt	123
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche) erteilt	300
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair) erteilt	3.185
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst) erteilt	885
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen) erteilt	126
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	766
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV (öffentlich geförderte Praktika) erteilt	21
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (Praktika) erteilt	109
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen) erteilt	726

erster Erteilter Aufenthaltstitel nach der letzten Einreise	Anzahl Personen
Gesamt	44.351
davon:	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung) erteilt	141
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV (Berufssportler und -trainer) erteilt	317
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV (e-Sportler)	8
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen) erteilt	368
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzungen von Luftfahrzeugen) erteilt	36
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	200
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen) erteilt	437
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	2.609
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	4.769
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen) erteilt	1.161
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (Freihandelsabkommen) erteilt	53
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten) erteilt	841
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung) erteilt	146
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) erteilt	174
nach § 19c Abs. 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung i. V. m. § 6 BeschV) erteilt	396
nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)	64
nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	144
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	8

37. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung – allen Bekundungen für einen sparsamen Umgang mit Steuergeldern im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Trotz – den Umstand, dass für die Zuständigkeitsbereiche im Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie im neu geschaffenen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Vergleich zur letzten Legislaturperiode insgesamt ein zusätzlicher Parlamentarischer Staatssekretär eingerichtet worden ist, obwohl gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 in beiden genannten Bundesministerien im Vergleich zum früheren Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine wesentlichen neuen Zuständigkeiten hinzugekommen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 31. Mai 2022**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre (ParlStG) unterstützen Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (PStS) die Mitglieder der Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben. Sie werden vom Bundeskanzler – im Einvernehmen mit der Bundesministerin – dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen (§ 2 ParlStG). Zur (Höchst-)Anzahl von PStS in den einzelnen Ressorts gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Anzahl liegt im Ermessen des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung. Die (Höchst-)Anzahl der PStS wird durch das Budgetrecht des Deutschen Bundestages begrenzt, da die erforderlichen Haushaltsmittel für die jeweiligen PStS zur Verfügung stehen müssen.

Die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (Anzahl drei) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (Anzahl zwei) wurden am 8. Dezember 2021 vom Bundespräsidenten ernannt. Die Anzahl der PStS im BMI spiegelt das – über die 19. Legislaturperiode hinaus – weiterhin sehr große Aufgabenportfolio und den besonders großen Themenumfang des BMI aufgrund der zentralen Vorhaben der neuen Bundesregierung und des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wider.

Insbesondere in den Bereichen der Inneren Sicherheit und Extremismusprävention, des Bevölkerungsschutzes, der Cyber- und Informationssicherheit, Digitalisierung, Migration und Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind die Aufgaben des BMI stark angestiegen.

Das neu gegründete BMWSB hat zwei Parlamentarische Staatssekretäre, die u. a. die umfangreichen und gesellschaftspolitisch wichtigen Bereiche Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme, Wohnen sowie Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung betreuen und die Ziele der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden, umsetzen. Insbesondere die Unterstützung der Bundesministerin bei ihren Aufgaben in Bezug auf den Deutschen Bundestag hat ebenfalls zugenommen.

38. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung – allen Bekundungen für einen sparsamen Umgang mit Steuergeldern im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Trotz – unter Berücksichtigung des 2. Regierungshaushaltes 2022 mit Ergänzungshaushalt den Stellenaufwuchs – ohne Geschäftsbereichsbehörden – in den originären Zuständigkeitsbereichen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (bitte fachlich begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. Mai 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat steht aktuell und in den kommenden Jahren vor besonderen Herausforderungen. Diese ergeben sich einerseits aus den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich andererseits durch die aktuelle geopolitische Lage, insbesondere durch die Lehren aus der Corona-Pandemie für die Krisenfestigkeit unseres Landes und durch den Krieg in der Ukraine für die Sicherheit und Ordnung in Deutschland.

Um diese besonderen Herausforderungen bewältigen zu können, sollen im Bundeshaushalt 2022 in Kapitel 0612 (Bundesministerium) neue Plan-/Stellen insbesondere für folgende Bereiche ausgebracht werden:

- Digitales,
- Heimat/Gesellschaftlicher Zusammenhalt,
- Cyber- und Informationssicherheit/Netzausbau,
- (Innere) Sicherheit,
- Prävention,
- Migration/Integration und
- Bevölkerungsschutz.

39. Abgeordnete
**Derya Türk-
Nachbaur**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt wie viele chinesische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang derzeit in Deutschland leben, und wie viele von der zuvor genannten Personengruppe als politisch verfolgte Menschen Asyl in Deutschland im Zeitraum von 2009 bis heute erhalten haben (bitte nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Bundesland aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Daten zum ersten Teil der Frage vor. Angaben zu Entscheidungen über Asylanträge von chinesischen Staatsangehörigen mit der Volkszugehörigkeit Uiguren seit 2009 können den als Anlage beigefügten Tabellen entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2117 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen vor, nach denen die russische Botschaft in Helsinki russischen Staatsangehörigen in Finnland Fragebögen übermittelt hat, in denen nach einer möglichen Diskriminierung der Russen in Finnland gefragt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 30. Mai 2022**

Nach Kenntnissen der Bundesregierung hat die russische Botschaft in Finnland am 16. März 2022 auf ihren Kommunikationskanälen in den sozialen Medien dazu aufgerufen, gegen die „Russische Föderation sowie russisch sprechende Menschen gerichtete Diskriminierung und Hetze“ der russischen Botschaft per Email zu melden. Dieser Aufruf der russischen Botschaft wurde in finnischen Medien kritisch kommentiert und als ein hybrider Einflussversuch beurteilt.

41. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Welche Kriterien für einen möglichen EU-Beitritt müsste die Ukraine aus Sicht der Bundesregierung erfüllen, und wird der Beitritt abhängig gemacht von einer deutlich verbesserten Korruptionslage?
42. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- In welchem Zeitrahmen können nach Ansicht der Bundesregierung die derzeitigen Kandidatenstaaten für einen EU-Beitritt aufgenommen werden, und welcher früheste Zeitpunkt erscheint aus Sicht der Bundesregierung möglich für einen Beitritt der Ukraine?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Mai 2022**

Die Fragen 41 und 42 werden zusammen beantwortet.

Die Kriterien für einen EU-Beitritt wurden auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen 1993 definiert und in den folgenden Jahren weiter präzisiert. Sie bestehen aus dem politischen Kriterium (institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten), dem wirtschaftlichen Kriterium (funktionsfähige Marktwirtschaft und Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten) sowie dem Acquis-Kriterium (Fähigkeit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtssystems). Auch die Aufnahmefähigkeit der EU wurde als wichtiger Gesichtspunkt bei der Frage der Aufnahme neuer Mitglieder definiert. Die Fortschritte bei Erfüllung dieser Kriterien bestimmen die Geschwindigkeit des Beitrittsprozesses.

43. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wird die Bundesregierung bei den Verhandlungen zu einem Solidaritätsfonds für die Republik Ukraine darauf Wert legen, dass die Auszahlungen aus diesem Fonds an Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel die Stärkung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen in der Ukraine, und wenn ja, an welche Bedingungen sollte der Solidaritätsfonds aus Sicht der Bundesregierung geknüpft ein?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Mai 2022**

Der Europäische Rat hat in seiner Sitzung am 24. und 25. März 2022 beschlossen, einen Solidaritäts-Treuhandfonds für die Ukraine zu entwickeln, um den Wiederaufbau einer demokratischen Ukraine zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat daraufhin am 18. Mai 2022 Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung in Form einer Mitteilung mit dem Titel „Entlastung und Wiederaufbau der Ukraine“ vorgelegt.

Darin schlägt die Europäische Kommission vor, dass der Wiederaufbau auf die „Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, unter anderem mit Blick auf Korruptionsbekämpfung, Justizwesen, öffentliche Verwaltung und verantwortungsvolles Regierungshandeln“ ausgerichtet wird.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich. Sie hatte bereits am 13. Mai ein Non-Paper mit dem Titel „Way forward on EU-Ukraine Solidarity Trust Fund“ (liegt dem Deutschen Bundestag vor) an die europäischen Partner verteilt und darin mehrere Leitprinzipien für alle durch das neue Instrument unterstützten Aktivitäten gefordert. Zu diesen Prinzipien zählen neben einer nachhaltigen, ökologischen und digitalen Transformation auch demokratische Werte und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Korruptionsfreiheit, eine offene Marktwirtschaft, gute Regierungsführung und die Gleichberechtigung der Geschlechter.

44. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Aufgaben des Goethe-Instituts e. V., die darin bestehen im Ausland die deutsche Sprache zu vermitteln sowie dort die internationale kulturelle Zusammenarbeit zu pflegen (www.goethe.de/de/uun.html) auch bei dem im Goethe-Institut Dresden ansässigen „Zentrum für internationale kulturelle Bildung“ gewahrt, das u. a. Veranstaltungen, Tagungen und Seminare zu Rassismus und Antisemitismus in Sachsen veranstaltet (www.goethe.de/ins/de/de/ku b/dre.html), und wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Mai 2022**

Der Vereinszweck des Goethe-Instituts e. V. beinhaltet satzungsgemäß die Förderung der deutschen Sprache im Ausland und der Völkerverständigung in Deutschland, Europa und der Welt, die Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben.

Der durch die Bundesregierung im November 2020 verabschiedete Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cfaddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1) sieht zudem unter Einzelmaßnahme 33 den Aufbau von Zentren für internationale kulturelle Bildung an Goethe-Instituten im Inland vor. Der Aufbau von Zentren für internationale kulturelle Bildung erfolgt an Goethe-Instituten in Bonn, Dresden, Hamburg, Mannheim und Schwäbisch Hall.

45. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wieviel Geld stellte bzw. stellt das Auswärtige Amt für welche durch das „Zentrum für internationale kulturelle Bildung“ organisierte Projekte seit wann zur Verfügung?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Mai 2022**

Das Auswärtige Amt hat die Umsetzung der Einzelmaßnahme 33 des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus durch das Goethe-Institut e. V. im Jahr 2021 in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro unterstützt. Die Mittel wurden dem Goethe-Institut e. V. für die Gesamtmaßnahme ohne projektspezifische Aufschlüsselung zugewiesen. Für das Jahr 2022 sind Ausgaben in Höhe von 2,6 Mio. Euro geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

46. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Will die Bundesregierung das in Mecklenburg-Vorpommern und in anderen Bundesländern laufende Bundesprogramm „Akti(F)-Programm“ zur Unterstützung von Familien, die von Armut bedroht sind, über den 31. Dezember 2022 hinaus fortsetzen, und falls ja, wie will die Bundesregierung eine nahtlose Fortsetzung des Bundesprogramms gewährleisten, sodass die betroffenen Familien auch ab dem 1. Januar 2023 Unterstützung erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. Juni 2022**

Das Modellprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) „Akti(F) – Aktiv für Familien und ihre Kinder“, gefördert im Rahmen der ESF Förderperiode 2014 bis 2020 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), endet zum 31. Dezember 2022. Für die aktuelle ESF Plus Förderperiode 2021 bis 2027 ist ein Nachfolgeprogramm mit den Namen „Akti(F) Plus“ geplant. Nach aktueller Planung wird mit der Veröffentlichung der Akti(F) Plus-Förderrichtlinie im Herbst 2022 gerechnet und mit dem Start der ersten Projekte ab Sommer 2023.

Es ist Ziel des BMAS mit dem Programm „Akti(F)“ die bestehenden Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zu Gunsten von Kindern und Familien sinnvoll zu ergänzen. Dies soll durch eine bessere Unterstützung der Eltern bei der Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung sowie der betroffenen Familien und Kindern bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit erreicht werden.

Das Programm Akti(F) wurde im Jahr 2019 aufgelegt, sodass die Träger erst seit Anfang/Mitte 2020 – zeitgleich mit der Pandemie – mit der Umsetzung beginnen konnten. Als Grundlage für die Entwicklung eines Nachfolgeprogramms sind die Erfahrungen und Erkenntnisse der Projektumsetzung wesentlich und sollten ausreichend Berücksichtigung finden. Das BMAS plant daher eine umfassende Auswertung der Umsetzung von „Akti(F)“, um das Nachfolgeprogramm Akti(F) Plus auf einer belastbaren Grundlage konzeptionell weiterzuentwickeln, denn das aktuelle Programm verfolgt einen neuen, noch nicht erprobten Förderansatz. Eine laufende externe Evaluierung von „Akti(F)“ wird im Laufe dieses Jahres fertiggestellt. Darauf aufbauend soll eine Nachjustierung der Programmausrichtung für Akti(F) Plus ermöglicht werden. Dies benötigt Zeit, insbesondere auch unter Berücksichtigung der kurzen Programmlaufzeit und der bislang unzureichenden Datenlage. So sind beispielsweise einige Träger, nach langer Vorarbeit, Corona bedingt erst jetzt in der Lage, erste Erfolge bei der Überführung der Projektteilnehmenden in Beschäftigung oder der Erreichung des Programmziels der Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu erreichen. Vorgenannte Gründe sprechen gegen einen nahtlosen Übergang beider Programme.

Darüber hinaus kann seitens der aktuellen Projektträger nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie im Ausschreibungsverfahren der neuen Förderperiode erneut als Projektträger ausgewählt werden. Im Sinne der Chancengleichheit soll sichergestellt werden, dass auch neue Projekte zum Zuge kommen und gleiche Chancen gegenüber Projekten mit Erfahrungswissen haben.

47. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Erhalten ukrainische Flüchtlinge in Deutschland eine Rente, und wenn ja, nach welchen gesetzlichen Vorgaben und zu welchen Bedingungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Mai 2022

Für eine reguläre Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist neben dem Erreichen der Altersgrenze, die seit 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre ansteigt, auch die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (sog. allgemeinen Wartezeit) von fünf Jahren für alle Versicherten Voraussetzung. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Versicherten und somit auch für ukrainische Staatsbürger.

Etwaige ukrainische Rentenansprüche können in Deutschland grundsätzlich nicht von den Berechtigten realisiert werden. Denn aus der Ukraine findet kein Rentenexport nach Deutschland statt, weil das ukrainische Recht dies nicht erlaubt. Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine am 7. November 2018 geschlossene Sozialversicherungsabkommen, das auch einen gegenseitigen Rentenexport umfasst, ist bis heute von ukrainischer Seite nicht ratifiziert worden.

48. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie wird die Ausreise von ukrainischen Staatsangehörigen und von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen des § 24 des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland gekommen sind und welche hier in Deutschland bereits Sozialleistungen (nach Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) empfangen, festgestellt, und wie wird sichergestellt, dass die Anspruchsberechtigung und die Auszahlung der Sozialleistungen bei Ausreise der betreffenden Personen beendet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Mai 2022

Ausländerrechtlich besteht keine Verpflichtung zur Abmeldung für Ausländer, die in ihre Heimat zurückreisen.

Im Ausländerzentralregister (AZR) besteht bereits ein Speichersachverhalt mit der Bezeichnung „Fortzug ins Ausland“. Das Ausreisedatum ist durch die jeweils zuständigen Behörden (Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Grenzpolizeibehörden) an das AZR zu übermitteln, sobald die Tatsache, dass die Person das Bundesgebiet (freiwillig) verlassen hat, zur Kenntnis gelangt ist (vgl. Tabelle 6 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, AZRG-DV).

Im AZR besteht zudem die Möglichkeit, Ausreisenachweise (Grenzübertrittsbescheinigungen oder sonstige Ausreisenachweise) einzutragen und damit eine freiwillige Ausreise zu dokumentieren (vgl. Tabelle 6a Buchstabe c der Anlage zur AZRG-DV).

Melderechtlich besteht nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bei Wegzug ins Ausland eine Pflicht zur Abmeldung bei der Meldebehörde. Die Verletzung der Pflicht ist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 BMG mit einem Bußgeld bis zu 1000 Euro

beweht. Nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 der Aufenthaltsverordnung teilen die Meldebehörden den Ausländerbehörden die Abmeldung mit. Die Übermittlung erfolgt automatisiert im Standard XAusländer. Die Ausländerbehörden sind ebenfalls verpflichtet, die Meldebehörden unverzüglich über die dauerhafte Ausreise eines ausländischen Staatsangehörigen zu unterrichten (§ 90a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Zudem findet jährlich ein Datenabgleich zwischen den Ausländer- und Meldebehörden statt. Im Rahmen dieses Datenabgleiches übermitteln die Ausländerbehörden die erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des AZR (vgl. § 90b AufenthG).

Soweit aus der Ukraine geflüchtete Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch nehmen, gelten hinsichtlich der Leistungserbringung die Bestimmungen des § 3 Absatz 5 AsylbLG. Danach sollen Leistungen in Geld oder Geldeswert grundsätzlich persönlich ausgehändigt werden. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Ferner dürfen Geldleistungen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden, wobei eine Abweichung durch Landesrecht nicht möglich ist.

Ab dem 1. Juni 2022 können Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) bzw. Sozialhilfe erhalten (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII).

Um den Besonderheiten dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, soll der jeweilige Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem SGB II maximal sechs Monate betragen – und ist damit kürzer als der übliche Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten. Eine Weiterbewilligung erfolgt stets nur auf Antrag der bzw. des Leistungsberechtigten. Auch eine weitere Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist möglich, zum Beispiel, wenn die für den Leistungsanspruch erforderliche Fiktionsbescheinigung innerhalb eines sechsmonatigen Bewilligungszeitraums ablaufen würde. Die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels enthält entsprechende Erläuterungen, damit im jeweiligen Einzelfall angemessene Entscheidungen getroffen werden können. Eine Leistungsbewilligung für sechs Monate oder weniger ist auch im SGB XII möglich. Zwar werden die Leistungen nach § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII in der Regel für zwölf Monate bewilligt, aber von dieser Regel kann aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Für den hier in Rede stehenden Personenkreis kommt dies insbesondere in Betracht, wenn die Fiktionsbescheinigung nur noch einige Monate gültig ist. Ergeht eine vorläufige Bewilligung zum Beispiel, weil unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar sind, soll der Bewilligungszeitraum nach § 44 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auf höchstens sechs Monate verkürzt werden.

49. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)

Welche finanziellen Auswirkungen, Veränderungen der Höhe des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung würden sich ergeben, wenn die im Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vorgesehenen Verbesserungen für den Bestand der Erwerbsminderungs- und Altersrentner am 1. Januar 2024 in Kraft treten würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Juni 2022**

Bei einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 entstünden einmalig zusätzliche Ausgaben von knapp 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2024. Gegenüber dem Entwurf zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ergäbe sich ein um 0,1 Prozentpunkte höherer Beitragssatz im Jahr 2026. Das Sicherungsniveau bliebe im Vergleich zum Gesetzentwurf unverändert.

50. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das im Rahmen des Entlastungspakets beschlossene Energiegeld in Höhe von 300 Euro für Erwerbstätige bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II (sogenannte „Aufstocker“ oder „Ergänzer“) als zu berücksichtigendes Einkommen leistungsmindernd angerechnet, und falls ja, welche Absetzbeträge werden auf das Energiegeld gewährt (d. h. so wie bei Erwerbs- oder wie bei sonstigem Einkommen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. Juni 2022**

Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 Euro haben einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die im Kalenderjahr 2022 Gewinneinkünfte (§§ 13, 15 und 18 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen, also auch beim Arbeitslosengeld II, nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 122 EStG).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

51. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wann hat die Bundesministerin der Verteidigung den Generalinspekteur der Bundeswehr sowie die Inspektoren der Teilstreitkräfte und militärischen Organisationsbereiche der Bundeswehr nach ihrer Amtsübernahme am 8. Dezember 2021 das erste Mal für ein bilaterales Gespräch getroffen (bitte einzeln für Generalinspekteur, Stellvertreter des Generalinspektors, Inspekteur des Heeres, Inspekteur der Marine, Inspekteur der Luftwaffe, Inspekteur der Streitkräftebasis, Inspekteur Cyber- und Informationsraum, Inspekteur des Sanitätsdienstes aufschlüsseln; bitte auch Angabe, falls noch kein Treffen erfolgt ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 31. Mai 2022

Die Bundesministerin der Verteidigung hat unmittelbar nach Amtsantritt am 8. Dezember 2021 den Generalinspekteur der Bundeswehr sowie in der Folgewoche seinen Stellvertreter sowie alle Inspektore der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche im Vorgriff auf Antrittsbesuche in den jeweiligen Kommandobereichen getroffen.

Darüber hinaus führt die Bundesministerin der Verteidigung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine Vielzahl von Gesprächen im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), den Streitkräften sowie im nachgeordneten Bereich des BMVg insgesamt. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch oder telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

52. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) Sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an AWACS-Flügen beteiligt, die den ukrainisch-russischen Luftraum aufklären bzw. sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an Maßnahmen der Boden- und Kommunikationsaufklärung im ukrainisch-russischen Konflikt beteiligt, und wenn ja, werden diese Erkenntnisse an eine Konfliktpartei weitergeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 1. Juni 2022

Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger werden als Teil der Besatzung in Luftfahrzeugen vom Typ E-3A der NATO Airborne Early Warning & Control Force über dem Bündnisgebiet der NATO eingesetzt.

Auch die Bundeswehr klärt die aktuellen Entwicklungen im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Rahmen ihres Auftrages auf. Durch die Bundeswehr erfolgt keine Weitergabe von aus signalerfassender Aufklärung gewonnenen Erkenntnissen an die Konfliktparteien.

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) wird mitgeteilt, dass eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte die konkrete Gefahr birgt, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine Antwort auf die angefragten Inhalte würde – sofern im Sinne der Anfrage gegeben – die Fähigkeiten und Arbeitsweisen so detailliert beschreiben, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen für das Bundeskanzleramt derart besonders schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

53. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welche Staaten haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Fähigkeit, die Luftnahunterstützung für den MINUSMA-Einsatz bereitzustellen, und welche davon haben das Bereitstellen der Luftnahunterstützung bisher abgelehnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 31. Mai 2022**

Die Vereinten Nationen (VN) definieren für alle VN-Missionen, damit auch für die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die zur Erfüllung des Auftrages gemäß VN-Mandat erforderlichen Fähigkeiten. Hierunter fällt auch der Bedarf an Luftnahunterstützung. Den VN kommt die Aufgabe zu, geeignete Truppensteller für die geforderten Fähigkeiten zu identifizieren.

Grundsätzlich kann jede Nation, die über Kampfhubschrauber oder bewaffnete Hubschrauber verfügt, ein Gebot bei den VN abgeben. Es obliegt dann den VN zu prüfen, ob diese Nation die Fähigkeit im geforderten Umfang zuverlässig bereitstellen kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden durch die VN nicht öffentlich gemacht. Diese Bewertung und die Auswahlentscheidung werden alleine durch die VN getroffen.

Deutschland, als Mitgliedstaat, hat keine zugewiesene Rolle im Kräftestellungsprozess der VN.

54. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die bei den Durchsuchungen aufgefundenen Schusswaffen, Munition und Explosivmittel (Waffen bei Durchsuchung in Itzehoe gefunden, faz.net; <https://twitter.com/jgfeldmann/status/1528709321755967489?t=-njlr1aDFS8PB3OEA8NZ9g&s=19>) schon vor dem Zeitpunkt der Ermittlungsmaßnahmen, bei der Bundeswehr als verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen oder abhandengekommen, verschwunden oder auf andere Weise nicht mehr auffindbar vermerkt waren (bitte jeweils nach Art des Abhandenkommens, Waffen-, Munitions-, Sprengstofftyp und Anzahl bzw. Menge aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 31. Mai 2022**

Nach derzeitigen Erkenntnissen stammen die gefundenen Waffen nicht aus Beständen der Bundeswehr. Die Ermittlungen dauern jedoch noch an, daher kann weder zu den Waffen, der Munition noch den Explosivmitteln eine abschließende Aussage getroffen werden.

55. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der Beschaffung eines neuen schweren Transporthubschraubers sowie der Nachfolge Tornado mittels eines regierungsseitigen Foreign Military Sales auch für nationale Industriepartner die Öffnung der Produktbetreuung und des Services in Deutschland, und wird die Bundesregierung insbesondere darauf achten, dass die nationale Betreuungsfähigkeit bei der Antragstellung gegenüber der amerikanischen Seite bei der Antragstellung mit aufgenommen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 2. Juni 2022**

Im Projekt Schwerer Transporthubschrauber wird die Beteiligung der deutschen Industrie im geplanten Foreign-Military-Sales-(FMS)-Verfahren angestrebt. Für das ausgewählte Hubschraubermuster CH-47F Block II hat in diesem Zusammenhang der US-Hersteller Boeing bereits die Zusammenarbeit mit deutschen Partnerfirmen bekanntgegeben.

Die erforderlichen technisch-logistischen Zusatzleistungen und die damit verbundene Beauftragung der nationalen Industrien sind über eine Angebotsabfrage mittels Letter of Request im FMS-Verfahren mit der US-Seite im Detail zu vereinbaren. Neben der Beteiligung der nationalen Industrien an der Produktbetreuung wird insbesondere auch die Sicherstellung der nationalen Betreuungsfähigkeit Verhandlungsgegenstand sein.

Im Projekt F-35A als Bestandteil der Nachfolge Tornado ist die Identifizierung von Möglichkeiten zur Einbindung nationaler Industriepartner Bestandteil laufender Gespräche.

56. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die zusätzlichen personellen Bedarfe zur Aufstellung des ABC-Abwehrregiments 1 in Strausberg im Vergleich zur bisherigen Struktur vollständig umzusetzen, und falls nein, welche Bedarfe werden nicht umgesetzt (bitte auch Gründe ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 2. Juni 2022

Die Aufstellung des ABC-Abwehrregiments 1 (ABCAbwRgt 1) in Straußberg ist ein Baustein im Rahmen der zeitlich gestaffelten Umstrukturierung der ABC-Abwehrkräfte der Bundeswehr. Das Erreichen der Zielbefähigung des ABCAbwRgt 1 ist bis 2027 geplant.

Die hierfür erforderlichen zusätzlichen personellen Bedarfe sind abgeschätzt und werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.

Das ABCAbwRgt 1 wurde auf Grundlage der Leitungsentscheidung vom 30. November 2019 zum 1. April 2022 am Standort Strausberg als teilaktiver Verband aufgestellt. Für die Aufstellung des ABCAbwRgt 1 liegen keine Maßnahmen der Mittelfristigen Personalplanung vor, da die neue Dienststelle zunächst ausschließlich aus im Aufgabenbereich ABC-Abwehr alimentierten Dienstposten aufwächst. Eine zielstrukturelle Abbildung des Verbandes erfolgt in einem zweiten Schritt. Die etwaigen Maßnahmen werden in dem planerischen Vorhaben zum Aufwuchs und zur Umgliederung der ABC-Abwehrkräfte der Bundeswehr behandelt.

Ein organisatorischer Handlungsbedarf besteht daher derzeit nicht.

57. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Welche „sonstigen“ Dienstvorschriften waren die Grundlage für die Beantragung und Abrechnung des Fluges von der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht zusammen mit ihrem Sohn am 13. April 2022 von Berlin nach Ladelund, die „Mitflüge in Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft aus unterschiedlichen Gründen ermöglichen“, wenn die zuerst auf Nachfrage der Zeitung „DIE WELT“ vom 8. Mai 2022 (www.welt.de/politik/deutschland/plus238811111/Verteidigungsministerin-Zweifel-an-Rechtsgrundlage-des-Helikopterflugs-von-Lambrecht-Sohn.html?icid=search.product.onsitesearch) zur Begründung herangezogene „Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ als nicht ausreichend für eine Begründung zur Mitnahme des Sohnes erachtet wurden, und wer hat diesen Flug und den damit verbundenen Truppenbesuch des Sohnes beim Bataillon Elektronische Kampfführung 911 auf Grundlage dieser Vorschriften genehmigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 3. Juni 2022**

Die ressortübergreifend abgestimmte „Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ legt fest, dass unter anderem Bundesministerinnen und Bundesminister von Amts wegen berechtigt sind, die Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg zu nutzen und die sie begleitenden Personen festzulegen. Daneben bestehen für den Geschäftsbereich BMVg Dienstvorschriften, die Mitflüge in Luftfahrzeugen der Bundeswehr aus unterschiedlichen Gründen ermöglichen.

Die konkrete Beantragung des Fluges vom 13. April 2022 beruhte auf den Dienstvorschriften des Geschäftsbereichs BMVg, nach denen auch der Abrechnungsprozess eingeleitet wurde. Die Be- und Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung durch den Beauftragten für den Haushalt der leistungserbringenden Dienststelle unter Berücksichtigung des vollen Wertes eines vergleichbaren marktüblichen Linienfluges (unter Zugrundelegung des jeweils nächstgelegenen Flughafens am gleichen oder nächstfolgenden Werktag).

Ein Genehmigungsvorbehalt für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr besteht für die Bundesministerin der Verteidigung nicht.

Der Sohn der Bundesministerin Christine Lambrecht nahm nicht am Truppenbesuch beim Bataillon Elektronische Kampfführung 911 teil.

58. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten eruiert bzw. erprobt das Cyber Innovation Hub der Bundeswehr (CIHBw) hinsichtlich der Satellitenkommunikation für Soldatinnen und Soldaten, wozu das Bundesministerium der Verteidigung unter anderem das System „Starlink“ des US-Unternehmens SpaceX als mögliche Lösung nennt, und welche Kommunikation zum Einsatz von „Starlink“ für verschiedene Zwecke ist bereits zwischen der Bundeswehr (nicht nur des CIHBw) und dem Unternehmen des US-Milliardärs Elon Musk erfolgt („Bundeswehr soll Starlink testen“, Golem vom 24. Mai 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. Juni 2022**

Der Cyber Innovation Hub der Bundeswehr (CIHBw) treibt die digitale Transformation im GB BMVg voran, indem er konkrete (Dual-Use) Lösungen, insbesondere aus dem Startup-Ökosystem, für Problemstellungen aus dem Alltag der Soldatinnen und Soldaten erprobt. Eines der aktuellen Innovationsvorhaben betrifft den Bereich der Satellitenkommunikation zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit in Krisen- und Katastrophenfällen (z. B. Ahrtal). Hierfür soll der CIHBw einen entsprechenden Technologie- und Fähigkeitsdemonstrator zur Verfügung stellen.

Ziel ist es zu überprüfen, ob z. B. mittels „Starlink“ die Arbeitsbereitschaft und Reaktionsfähigkeit bei Krisen- und Katastrophenfällen deutlich beschleunigt und dadurch Echtzeitanwendungen stabilisiert werden können. Ergänzend kann geprüft werden, ob und in wieweit „Starlink“ grundsätzlich geeignet ist, um zur Truppenbetreuung beizutragen. Bei den Überlegungen zu dem besagten Innovationsvorhaben geht es explizit nicht darum, bestehende kritische Infrastruktur zu ersetzen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine offizielle Kommunikation zwischen dem CIHBw und dem in der Anfrage erwähnten Unternehmen.

In der Kürze der Zeit konnten nicht alle Stellen der Bundeswehr hierzu befragt werden. Im April dieses Jahres hat die Universität der Bundeswehr in München eine Testung an einem Starlink-Terminal durchgeführt.

59. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Bundeswehr durch den Vertreter Oberstarzt Prof. Dr. Kai Kehe vor dem Bundesverwaltungsgericht am 2. Mai 2022 insgesamt 47 schwerwiegende Impfnebenwirkungen mit Mykoarditiden und Thrombosen sowie einen Todesfall im wahrscheinlichen Zusammenhang mit einer Impfung meldet, auf der Website der Bundeswehr jedoch noch am 16. Mai 2022, also zwei Wochen später noch immer zu lesen ist, dass unter den bereits geimpften Angehörigen der Bundeswehr bisher keine schwerwiegenden Nebenwirkungen gemeldet worden seien und die Aussage, es gäbe hier Todesfälle nach Impfungen entbehre schlicht jeder Grundlage (www.bundeswehr.de/de/organisation/sanitaetsdienst/aktuelles-im-sanitaetsdienst/nachfragt-covid-19-impfungen--5021640)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 1. Juni 2022

Der angeführte Beitrag wurde gemäß der Bearbeitungshistorie im Content-Management-System am 17. Dezember 2020 angelegt und am 27. Januar 2021 (erste Veröffentlichung) im Internet publiziert. Eine letztmalige Aktualisierung erfolgte am 29. Januar 2021.

Die ersten gemeldeten unerwünschten Wirkungen durch COVID-19-Impfstoffe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden am 17. März 2021 registriert.

Die Aussagen im Internetbeitrag sind mit Blick auf das Veröffentlichungsdatum deshalb nicht zu beanstanden und stehen nicht im Widerspruch zu den in der Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht am 2. Mai 2022 dargelegten Zahlen. Es gilt jedoch anzumerken, dass bei der Aussage durch Oberstarzt Prof. Dr. Kai Kehe in Bezug auf den gemeldeten Todesfall auf einen zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung hingewiesen wurde. Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs, wie in der Fragestellung impliziert, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Im Beitrag wird zudem bereits auf den Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts verwiesen, welcher stets den neuesten Stand wiedergibt. Daher kann sich der auskunftersuchende Leser jederzeit barrierefrei ein aktuelles Bild über mögliche Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe verschaffen.

Sowohl der in Rede stehende Internetbeitrag, als auch das Paul-Ehrlich-Institut und die Impfstoffhersteller weisen auf die Möglichkeit der Meldung von Nebenwirkungen hin.

Die im Bericht erwähnten, häufigen unerwünschten Nebenwirkungen sind für die genannten Impfstoffe typisch und stehen im Einklang mit den Herstellerinformationen.

Jede Person, die geimpft wird, erhält zudem vor der Injektion durch den impfenden Arzt eine mündliche und schriftliche Aufklärung u. a. zur Möglichkeit des Auftretens unerwünschter Nebenwirkungen. Es besteht ausreichend Gelegenheit, Fragen zu stellen und den notwendigen Informationsbedarf der Soldatinnen und Soldaten zu decken.

Der in Rede stehende Beitrag wird entfernt, überarbeitet und aktualisiert neu eingestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

60. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wie entwickeln sich nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl Produktion als auch Nachfrage von A2-Milch quantitativ in Deutschland, und ist seitens der Bundesregierung geplant, den Ab-Hofverkauf von A2-Gefriermilch zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Juni 2022

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die quantitative Entwicklung der Produktion von A2-Milch und über die entsprechende Nachfrage vor.

Besondere Planungen der Bundesregierung, den Ab-Hofverkauf von A2-Gefriermilch zu ermöglichen, bestehen nicht. Entsprechende, den Ab-Hofverkauf betreffende Anliegen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sofern die A2-Milch als Rohmilch vermarktet wird, sind die Regelungen des EU-Hygienrechts einzuhalten.

61. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Welche Forschungstätigkeiten und Innovationen plant die Bundesregierung, aufbauend auf dem von der G7-Gruppe verabschiedeten Positionspapier „Wege zu nachhaltigen Ernährungssystemen in Krisenzeiten“, auch unter Berücksichtigung von Reallaboren (Living Labs), zu fördern, und sind Sonderprogramme beabsichtigt, die kurzfristig aufgesetzt werden können, um Ernährungssicherheit und -qualität zu sichern sowie den Auswirkungen des Klimawandels oder kriegsbedingten Engpässen zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 30. Mai 2022

Forschung und Entwicklung im Bereich der Ernährungssysteme haben einen langen Horizont von der ersten Idee bis zur Anwendung in der Praxis. So fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beispielsweise im Rahmen der Fördermaßnahmen „Agrarsysteme der Zukunft“ sowie der „Innovationsräume Bioökonomie“ bereits seit 2019 verschiedene Forschungsprojekte und Innovationsvorhaben, deren Ergebnisse in der Zukunft zu nachhaltigeren und resilienteren

Ernährungssystemen beitragen sollen. Hierbei spielen auch Reallabor-Ansätze eine Rolle.

Das BMBF wird aufbauend auf dem Positionspapier „Wege zu nachhaltigen Ernährungssystemen in Krisenzeiten“ an diese bestehenden Förderungen anknüpfen und diese weiterentwickeln, zum Beispiel durch die Beteiligung an neuen Europäischen Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU, und insbesondere auch durch die Stärkung der Pflanzenzüchtungsforschung in Anbausystemen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das BMBF haben sich bereits intensiv in die vorbereitenden Arbeiten zu den Europäischen Partnerschaften „Accelerating Farming Systems Transition“ („Agroecology“), „Agriculture of Data“ und zu „Safe and sustainable food systems“ („Food Systems“) eingebracht. In der Partnerschaft „Agroecology“ sollen mit Hilfe des Reallabor-Ansatzes europaweit nachhaltige, landwirtschaftliche Produktionsmethoden und auch innovative Praktiken, die der regionalen Ernährungssicherung dienen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette direkt einbinden, erprobt und erforscht werden.

Darüber hinaus fördert das BMEL Forschungskooperationsprojekte deutscher Agrar- und Ernährungsforschungseinrichtungen mit solchen in Subsahara-Afrika, Süd- und Südostasien.

Das Thema der aktuellen Förderbekanntmachung lautet: „Innovative nachhaltige Produktionssysteme“. Diese bildet den Auftakt eines dreiteiligen Forschungszyklus „Innovative, nachhaltige Ernährungssysteme“. Der Schwerpunkt der derzeitigen Bekanntmachung liegt auf der zielgruppen- und standortangepassten Erforschung innovativer landwirtschaftlicher Produktionssysteme. Diese müssen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und demnach sozial ausgewogen sowie ökonomisch und ökologisch tragfähig sein, um die Produktionsgrundlagen (natürliche Ressourcen wie Boden und Wasser) zu erhalten und zu stärken.

62. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie groß der durch Mangel an Berufskraftfahrern aktuell ist, und was das im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ernte in Deutschland bedeutet (<https://modern-landwirt.de/engpaesse-in-agrarlogistik-erfordern-transporte-mit-44-t/>)?
63. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen, um der akuten Knappheit im Logistiksektor entgegenzuwirken und dadurch die Folgen für die weltweite Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln abzumildern, und wenn ja, welche (<https://modern-landwirt.de/engpaesse-in-agrarlogistik-erfordern-transporte-mit-44-t/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 31. Mai 2022**

Die Fragen 62 und 63 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherstellung der Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Die herausragende Bedeutung der Unternehmen in der Agrarlogistik für die Versorgung ist der Bundesregierung bewusst. Die Auswirkungen der aktuellen Lage auf die Transportketten beobachtet die Bundesregierung genau.

Derzeit sind weder Transportketten noch die Versorgungssicherheit durch Personalmangel gefährdet. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und der Tierbestände mit Futtermitteln in Deutschland ist, trotz der Beeinträchtigung der Lieferketten infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine, grundsätzlich gesichert. Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die weitere Entwicklung und steht hierzu in engem Austausch mit den Verbänden der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist der Fachkräftemangel unabhängig von aktuellen Krisen eine generelle Herausforderung der Zukunft. Nach Angaben der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im April 2022 insgesamt rund 14.900 gemeldete offene Stellen mit dem Zielberuf „Berufskraftfahrer (Güterverkehr/Lkw)“ nach der Klassifikation der Berufe 2010, Berufsuntergruppe 5212, was einem Anstieg um 28 Prozent im Vorjahresvergleich entspricht. Wenn im Güterverkehr Engpässe bei Fachkräften in Deutschland auftreten, wird die Bundesregierung dem, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, entgegenwirken.

Bei der Prüfung von regulatorischen Maßnahmen wie der Erhöhung der höchstzulässigen Gesamtmassen muss jedoch zugleich berücksichtigt werden, dass diese unter Umständen negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur haben können.

64. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die verfügbaren Mittel von bis zu 5 Prozent des ELER-Haushalts für 2021 und 2022 für direkte Einkommensbeihilfen für Landwirte und kleine und mittlere Unternehmen zu verwenden, die in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, sobald diese Maßnahme vom Europäischen Rat und vom EU-Parlament beschlossen wurde (www.topagra.com/management-und-politik/eu-kommission-schlaegt-pauschalhilfen-fuer-landwirte-vor-13097537.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 30. Mai 2022**

Die Planung und Umsetzung der EU-Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) erfolgt in Deutschland in alleiniger Verantwortung durch die Bundesländer. Die Bundesregierung hat insoweit keine Entscheidungskompetenz.

65. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Ist die seit dem 27. Januar 2021 geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb), die die Kontrollhäufigkeit zur Lebensmittelüberwachung bundesweit verbindlich regelt, aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um vor dem Hintergrund der seit der Corona-Pandemie akut bestehenden personellen Engpässe in den Kontrollbehörden der Kommunen eine lückenlose Lebensmittelüberwachung sicherzustellen, und wie wäre eine Übertragung der Kontrollverantwortung auf zentrale Lebensmittelkontrollbehörden nach Einschätzung der Bundesregierung zu bewerten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. Mai 2022**

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung bei den Ländern. Diese verantworten die organisatorische, personelle und finanzielle Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) dient der Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Durchführung der bestehenden Kontrollvorschriften durch die Länder, z. B. mit Blick auf die Kontrollfrequenzen. In der AVV RÜb ist zudem bereits festgelegt, dass die zuständigen Behörden sicherzustellen haben, dass qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, um die amtlichen Kontrollen gemäß den rechtlichen Vorgaben durchführen zu können (§ 3 Absatz 1 AVV RÜb). Dabei sind mögliche Personalengpässe, wie z. B. im Pandemiefall, zu berücksichtigen. Wie die Länder diese Anforderung im Einzelnen erfüllen, ist nicht allgemeingültig in der AVV RÜb festgelegt.

Für die Überwachung von überregional tätigen Lebensmittelunternehmen sowie von Zentralen großer Handelsketten und systemgastronomischer Einrichtungen hat die Mehrzahl der Länder interdisziplinäre Kontrolleinheiten eingerichtet. Zum Zwecke der Vernetzung und zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vorgehens dieser Kontrolleinheiten ist von den Ländern eine permanente Projektgruppe „Vernetzung Kontrolleinheiten“ eingesetzt, an der auch der Bund teilnimmt. Diese Organisation hat sich als zweck- und verhältnismäßig bewährt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bereits eine Aussage treffen, ob das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ über das Jahr 2022 hinaus verlängert wird, und ist bereits absehbar, wann mit einer Auszahlung der bereits beantragten Digitalisierungspauschale und des Aufholzuschusses (www.bmfsfj.de/resource/blob/182106/138c80c74a1944249834cbefa0e140dc/infoblatt-antragstellung-sprach-kitas-aufholpaket-dat a.pdf) für das Jahr 2022 zu rechnen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 3. Juni 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird eine Weiterentwicklung und Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ angestrebt. Derzeit laufen die regierung-internen Beratungen für den Haushalt 2023 und den Finanzplan des Bundes bis 2026. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Das BMFSFJ setzt sich weiterhin dafür ein, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ zu verstetigen.

Vor dem Hintergrund der Aufstockung des Bundesprogramms im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ konnten alle im Programm geförderten Sprach-Kitas einen Zuschuss beantragen. Mit diesem Mitteln können vor allem die Kinder, die während der Kita-Schließungen keine direkte Sprachförderung in der Notbetreuung erfahren haben, in ihrer Sprachentwicklung gezielt gefördert und wieder in die Kita integriert werden. Der Zuschuss i. H. v. 3.400 Euro im Jahr 2021 und 3.200 Euro im Jahr 2022 kann nach Bedarf u. a. für die Anschaffung von Lernmaterialien zur sprachlichen Bildung oder für zusätzliche pädagogische Angebote eingesetzt werden. Darüber hinaus wurde der Digitalisierungszuschuss, der bereits im Jahr 2020 erstmalig ausgezahlt wurde, in den Jahren 2021 und 2022 fortgesetzt. Der Zuschuss i. H. v. 900 Euro pro Jahr kann für die technische Ausstattung und medienpädagogische Maßnahmen verwendet werden. Insgesamt konnten 7.308 Anträge für die Zuschüsse bewilligt werden. Die Bewilligung der Mittel konnte jedoch zunächst erst für das vergangene Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Für das laufende Jahr wurden die Mittel in Aussicht gestellt, da eine Bewilligung und Auszahlung unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 stehen.

Sobald das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr in Kraft tritt und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, werden die Zuschüsse für 2022 zeitnah bewilligt und ausgezahlt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

67. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU) Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko eines Krankheitsausbruchs durch Affenpockenviren in Deutschland bzw. das Risiko für die Allgemeinbevölkerung ein (www.zeit.de/politik/2022-05/affenpocken-usa-europa-who-rki)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. Mai 2022**

Eine Gefährdung für die Gesundheit der breiten Bevölkerung in Deutschland schätzt das Robert Koch-Institut (RKI) nach derzeitigen Erkenntnissen als gering ein (Stand: 25. Mai 2022).

Die Bundesregierung beobachtet die Situation weiter sehr genau und passt seine Einschätzung kontinuierlich auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstands an.

Die Einschätzung der Situation in Deutschland zum Internationalen Affenpocken-Ausbruch kann ebenso der folgenden RKI-Webseite entnommen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenuocken/Ausbruch-2022-Situation-Deutschland.html.

68. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU) Welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung, um einen möglichen Ausbruch der Affenpocken in Deutschland zu begrenzen (www.zeit.de/politik/2022-05/affenpocken-usa-europa-who-rki)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. Mai 2022**

Die Bundesregierung prüft laufend alle vorliegenden Daten, um situationsangepasst zu reagieren und rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ergreifen zu können.

Um einen möglichen Ausbruch der Affenpocken in Deutschland zu begrenzen, werden diverse Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt. So wird empfohlen, erkrankte Personen zu isolieren und bei Bedarf stationär auf einer Infektionsstation zu behandeln.

Als weitere Maßnahmen gelten die Ermittlung von Kontaktpersonen sowie die Anordnung entsprechender Quarantänemaßnahmen. Um Affenpocken-Infektionen zu erfassen und eine Weiterverbreitung zu verhindern, sollen diagnostizierte Fälle systematisch erfasst werden. Das Robert Koch-Institut (RKI) weist auf die Arzt-Meldepflicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Labor-Meldepflicht gemäß § 7.2 IfSG hin.

Zudem wurden Aufklärungsmaßnahmen über Infektionswege und Risikoexpositionen initiiert. Die entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften wurden vom RKI informiert. Ferner hat das RKI eine interne Arbeitsgruppe unter Beteiligung von der Bundeszentrale für gesundheit-

liche Aufklärung (BZgA), Deutschen Aidshilfe e.V. und des Bundesministeriums für Gesundheit etabliert.

Daneben wird die Beschaffung von wirksamen Impfstoffen und Therapeutika sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene geprüft.

Die Bundesregierung tauscht sich auch auf internationaler Ebene, u. a. im Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union (EU) – in dem die EU-Mitgliedstaaten, die EU-Kommission und das Zentrum für die Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten (ECDC) vertreten sind – sowie mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in verschiedenen Foren aus, um die Lage national sowie weltweit bewerten zu können.

69. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung über den 30. Juni 2022 hinaus das Angebot kostenloser Corona-Antigentests (Bürgertests) weiterzuführen, und wenn nicht, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass für Besuchende in Krankenhäusern und Pflegeheimen, die nach § 4 der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung einen negativen Testnachweis erbringen müssen, ausreichend Testkapazitäten vorhanden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. Juni 2022

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) wurde einschließlich des Anspruchs auf Bürgertestung nach § 4a TestV mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der TestV vom 29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1) bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die Entscheidung über eine weitere Verlängerung der TestV und des Anspruchs auf Bürgertestungen nach § 4a TestV sowie auf Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 TestV befindet sich innerhalb der Bundesregierung in der Abstimmung.

70. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung im Detail, um insbesondere im ländlichen Raum dem Mangel an Fachärzten entgegenzuwirken und zu verhindern, dass Patienten – wie schon heute vielerorts üblich – trotz gesundheitlicher Beschwerden keine freien Termine in den Praxen erhalten können, und wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 30. Mai 2022

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt den unter Landesaufsicht stehenden Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Diese haben entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern

oder zu fördern. Sie verfügen hierzu über eine Vielzahl an Sicherstellungsinstrumenten (z. B. die Bildung von Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen, der Betrieb von Eigeneinrichtungen sowie die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen). Der Sicherstellungsauftrag der KVen umfasst insbesondere auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Hierzu haben die KVen sogenannte Terminservicestellen (TSS) zu betreiben. Kann die TSS keinen passenden Termin in den gesetzlich normierten Fristen vermitteln, hat sie einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten.

Darüber hinaus ist im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, gemeinsam mit den KVen die Versorgung in unterversorgten Regionen sicherzustellen. Dafür werden weitere Maßnahmen geprüft.

71. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung in ihrer Funktion als Mitglied der Weltgesundheitsversammlung (WHA) in der WHO bezüglich der Abstimmung zum geplanten „Übereinkommen zur internationalen Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion“, und welche Auswirkungen ergeben sich im Falle des Inkrafttretens dieses Übereinkommens konkret für die deutsche Gesetzgebung in der Gesundheitspolitik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Mai 2022

Eine Sondersitzung der WHA im Dezember 2021 beschloss die Etablierung eines Intergouvernementalen Verhandlungsgremiums (INB), in dessen Rahmen künftig Verhandlungen zu einem neuen Instrument zur Verhinderung von und zur Bereitschaft und Reaktion auf Pandemien stattfinden werden. In einem offenen Prozess unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und weiterer Interessenten werden derzeit mögliche Inhalte eruiert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren nur durch verstärkte internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden können. Aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung den Verhandlungsprozess, um die Grundlagen für bessere Prävention und Reaktion angesichts künftiger Krankheitsausbrüche mit pandemischem Potential zu schaffen.

Der Verhandlungsprozess befindet sich im Anfangsstadium und wird noch mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die 194 Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation bestimmen Inhalte und Form eines neuen Instruments. Deswegen ist es derzeit nicht möglich, eine Aussage zu den Auswirkungen für die deutsche Gesetzgebung in der Gesundheitspolitik zu treffen. Darüber hinaus ist für völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesregierung ausgehandelt wurden, die Zustimmung oder Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates in Form eines Bundesgesetzes erforderlich, sofern sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

72. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Wie viele Todesverdachtsmeldungen im Zusammenhang zum COVID-19-Impfstoff Comirnaty® gab es nach Kenntnis der Bundesregierung, in der Altersgruppe 5 bis 11 Jahre, Altersgruppe 12 bis 17 Jahre, Altersgruppe 18 bis 59 Jahre und Altersgruppe > 60 Jahre bis zum 31. Dezember 2021 (bitte gegliedert nach Tag 1, Tag 2, Tag 3, Tag 7, Tag 14, Tag 30 und Tag 42)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Mai 2022

Eine Übersicht über Verdachtsmeldungen von Todesfällen, die im unterschiedlichen zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung mit dem Impfstoff Comirnaty® unter Angabe des Alters und des Zeitintervalls bis zum 31. Dezember 2021 berichtet wurden, ist in der nachfolgenden Tabelle (Quelle: PEI) dargestellt. Die Angaben betreffen Verdachtsfälle, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Anwendung der Impfstoffe beobachtet wurden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch Verdachtsfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung nicht unbedingt im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen müssen.

Zeitintervall zwischen Impfung und Verdachtsmeldungen von Todesfällen*	Altersgruppe			
	5 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre	18 bis 59 Jahre	Älter als 60 Jahre
1 Tag	0	0	85	255
2 Tagen (aufsummiert)	0	3	129	294
3 Tagen (aufsummiert)	0	5	144	361
7 Tagen (aufsummiert)	0	5	165	557
14 Tagen (aufsummiert)	0	6	201	723
30 Tagen (aufsummiert)	0	7	214	875
42 Tagen (Gesamtsumme 1 bis 42 Tage)	0	7	224	903

* Anmerkung: Das Zeitintervall bezieht alle Todesfälle ein, die aufsummiert in dem Intervall (in Tagen) nach einer Impfung mit Comirnaty® dem PEI berichtet wurden. D. h. das Intervall „42 Tage“ enthält alle Todesfälle, die bis einschließlich Tag 42 nach einer Impfung berichtet wurden. Gemeldete Verdachtsfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung müssen nicht unbedingt im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen.

Insgesamt sind über den angefragten Zeitraum (1 bis 42 Tage nach Impfung) sieben Verdachtsfälle in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren, 224 Verdachtsfälle in der Altersgruppe von 18 bis 59 Jahren und 903 Verdachtsfälle in der Altersgruppe über 60 Jahren gemeldet worden.

73. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Von welchem/welchen Lieferanten stammten die rund 10 Millionen Masken, die mit einem von der Bundeswehr gecharterten Transportflugzeug am 27. April 2020 auf dem Flughafen Leipzig-Halle angekommen sind (bitte nach Menge auflisten; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/1483 sowie www.phoenix.de/schutzmasken-aus-china-a-1626035.html), und welchem Logistikdienstleister oblag die Koordination dieses Fluges (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1579)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Mai 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/1483 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Gesundheit keine weiteren Informationen vor.

74. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Dosen Pockenimpfstoff stehen in der Bundesrepublik Deutschland aktuell zur Verfügung, und was wird die aktuelle Bundesregierung, vor dem Hintergrund der nach meiner Ansicht gescheiterten COVID-Impfkampagne ihrer Vorgängerin, tun, um die Bevölkerung mit einer vertrauenswürdigen, von Drittmitteln und Gewinninteressen unabhängigen Impfstoffforschung und -produktion zuverlässig vor zukünftigen Pandemien zu schützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 30. Mai 2022

Die Bundesregierung hat eine hinreichende Anzahl von Dosen Pockenimpfstoff eingelagert. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Ausbreitung des Affenpockenvirus genau und wird entsprechend der Situation lageabhängig Maßnahmen ergreifen.

Die Bundesregierung hat mit Blick auf eine verbesserte Vorbereitung und Versorgung in mehreren Kabinettsitzungen beschlossen, in drei Phasen eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) zu errichten, siehe www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/NRGS_Kabinett.pdf.

Darüber hinaus wurde beim Paul-Ehrlich-Institut das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) errichtet. Das ZEPAI hat am 3. Mai 2022 mit fünf in Deutschland ansässigen Unternehmen Pandemiebereitschaftsverträge unterzeichnet, um bei zukünftigen Pandemien und anderen Öffentlichen Gesundheitsnotständen in Deutschland und der EU die Bereithaltung von Herstellungskapazitäten zu sichern

und mRNA- bzw. Vektor- oder proteinbasierte Impfstoffe im Bedarfsfall rasch verfügbar zu machen.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl national auch international insbesondere in EU, G7 und bei der WHO für eine zielgerichtete konzentrierte Pandemiebekämpfung ein. Dies umfasst auch die Forschung und Entwicklung von Impfstoffen für gesundheitliche Notlagen.

Die Bundesregierung sieht die COVID-19-Impfkampagne nicht als gescheitert an.

75. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Inwiefern trifft aus Sicht der Bundesregierung die Annahme aktuell (noch) zu, dass sich geimpfte und genesene Personen seltener mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und sie, wenn sie trotz Impfung infiziert werden, weniger bzw. einen kürzeren Zeitraum infektiös sind (vgl. Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/2; Rn. 173 ff. mit der Einschätzung von RKI und PEI)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 30. Mai 2022

Die Bundesregierung geht weiter von einer Schutzwirkung der Impfung aus.

Dies zeigt sich in der Studienlage unter anderem, wie folgt:

Ergebnisse eines durch das Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführten systematischen Reviews der verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz zeigen eine Vakzineeffektivität gegen Infektionen mit der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus nach der ersten Auffrischimpfung im Vergleich zu bislang nicht-geimpften Personen von 37 bis 66 Prozent.

Im Vergleich zu Personen, die eine Grundimmunisierung erhielten, lag die beobachtete Vakzineeffektivität der ersten Auffrischimpfung zwischen 38 bis 53 Prozent. Die Schutzwirkung unterschied sich nicht dahingehend, ob die Immunisierung durchgängig anhand von mRNA-Impfstoffen durchgeführt wurde oder ob heterologe Impfschemata eingesetzt wurden.

In Deutschland dominiert seit Monaten mit gegenwärtig über 99 Prozent die Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 (Wochenbericht des RKI vom 19. Mai 2022). Bisher liegen nur wenige Studien zu Omikron-Reinfektionen nach einer Omikron-Erstinfektion vor. Die bisherigen Studienergebnisse deuten darauf hin, dass ungeimpfte Personen nach einer Erstinfektion mit einer prä-Omikron-Variante weniger vor einer Reinfektion mit der Omikron-Variante geschützt sind, als beispielsweise gegen eine Reinfektion mit den Varianten Alpha oder Delta. Je nach Studie liegt der angegebene Schutz von Genesenen zwischen 25 bis 69 Prozent und jeweils unterhalb der Angaben für die zwei- bzw. dreifach geimpften Personen der Vergleichsgruppen.

Ergänzend wurde durch mehrere Studien gezeigt, dass der Immunschutz vor erneuter Infektion von Personen, die sowohl eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, als auch eine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatten, dem Schutz nach alleiniger SARS-CoV-2-Infektion oder

Impfung überlegen ist (Quellen; https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1046853/technical-briefing-34-14-january-2022.pdf; www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.02.06.22270457v2; www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.02.24.22271396v1; www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.03.22.22272745v1).

Unabhängig von dem oben aufgeführten individuellen Schutz vor Infektionen, der durch eine Impfung erlangt wird, und der beschriebenen Infektiosität zeigen Studien, dass eine Impfung auch unter vorherrschender Zirkulation der Omikron-Variante die Übertragbarkeit um circa 6 bis 21 Prozent nach Grundimmunisierung und nach Auffrischimpfung um weitere 5 bis 20 Prozent reduziert (Quellen: <https://doi.org/10.1101/2022.02.07.22270437>; <https://doi.org/10.1101/2022.01.28.22270044>).

76. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Veröffentlichung der wochen- und monatsbezogenen Tableaus zu Impfstoffbestellungen und -auslieferungen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit im Dezember 2021 (also exakt zur Zeit eines vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach medial behaupteten, angeblich drohenden Impfstoff-Mangels) ersatzlos abgeschafft und gedenkt die Bundesregierung, diese für die Fachdebatte zur Impfstoffbeschaffung außerordentlich wichtigen Daten zukünftig der Öffentlichkeit wieder transparent und aktuell verfügbar zu machen, und falls ja, wann wird dies erfolgen, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Mai 2022

Die Bundesregierung hat die mit Blick auf die in der vergangenen Legislaturperiode zunächst bestehenden Lieferengpässe mit COVID-19-Impfstoffen relevanten Daten zur Distribution regelmäßig an die Beteiligten bei Bund und Ländern sowie die beteiligten Verbände kommuniziert. Diesen stand damit jederzeit eine transparente, verlässliche und planbare Größe der unterschiedlichen zu verimpfenden Impfstoffe zur Verfügung. Durch die im Dezember 2021/Januar 2022 getätigten zusätzlichen Beschaffungen konnte der nationalen Bevölkerung bereits nach einer kurzen Überbrückungszeit wieder genügend Impfstoff zur Verfügung gestellt werden. Zurzeit kann der jeweils aktuelle Impfstoffbedarf abgedeckt werden, weshalb seitens der Beteiligten bei Bund und Ländern, den beteiligten Verbänden sowie insbesondere in der Bevölkerung Planungssicherheit besteht. Über die Menge des jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Impfstoffes sowie über die Möglichkeit, sich niedrigschwellig impfen lassen zu können, informiert die Bundesregierung die Öffentlichkeit regelmäßig und berichtet dazu in den relevanten Ausschüssen des Deutschen Bundestages.

77. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Ist es korrekt, dass der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach am 19. Mai 2022 unter anderem an einer Live-Sendung im Studio des ZDF (Morgenmagazin) und an einem Treffen der G7-Gesundheitsminister im Berliner Rathaus (mit Gruppenfoto, Pressestatement und dutzenden anwesenden Teilnehmern) teilnahm – obwohl er am 18. Mai 2022 von der Corona-Infektion des US-amerikanischen Gesundheitsministers erfahren hatte, mit dem er sich am 17. Mai 2022 zu einem Gespräch im Bundesministerium für Gesundheit getroffen hatte, und falls ja, hält es die Bundesregierung für angemessen, dass der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach trotz des Risikos einer Infektion an diesen Präsenz-Terminen teilnahm; darunter ausgerechnet eine Konferenz mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Pandemievorsorge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 30. Mai 2022

Der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach hat sich unter Berücksichtigung der aktuellen RKI-Quarantäne- und Isolationsempfehlungen mehrfach getestet, u. a. mit zwei PCR-Tests. Alle Tests waren negativ. Für das Treffen der G7-Gesundheitsministerinnen und -minister war tägliche Testung sowie Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung mit wenigen Ausnahmen vorgegeben. Die amerikanische Delegation war an der gesamten Veranstaltung auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit lediglich digital beteiligt.

78. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)
- Welches Bundesministerium ist zuständig für die Ausarbeitung der 24-Stunden-Betreuung im Hinblick auf die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich gestalten zu wollen, und wann ist mit einem ersten Gesetzentwurf zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. Mai 2022

Für eine rechtssichere Gestaltung der sogenannten 24-Stunden-Betreuung ist wegen der vielfältigen damit einhergehenden Aspekte und Auswirkungen auf die Beschäftigten in häuslicher Gemeinschaft und der Versorgung von Pflegebedürftigen eine ressortübergreifende Vorgehensweise angemessen. Die Umsetzung des Vorhabens wird derzeit geprüft, über den Zeitpunkt der Vorlage einer Regelung wurde noch nicht entschieden.

79. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die fast zehnfach höhere Melderate von schwerwiegenden Nebenwirkungen/Reaktionen aus der SafeVac-App des PEI in Höhe von 0,39 Prozent gerechnet auf 725.541 Erstimpfungen und dem passiven Meldesystem von 0,04 Prozent gerechnet auf die 59 Millionen Erstimpfungen (Sicherheitsbericht vom 23. Dezember 2021 des Paul-Ehrlich-Institut www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Mai 2022

Die SafeVac-App ermöglicht eine prospektive Selbstbefragung geimpfter Personen über eine Nachbeobachtungszeit von ca. einem Jahr. Die Teilnehmenden werden mehrfach befragt. Registriert werden alle unerwünschten Ereignisse, auch unabhängig von der zeitlichen Assoziation zur COVID-19-Impfung und dem kausalen Zusammenhang.

Da die Nachverfolgungszeit ca. ein Jahr beträgt, werden derzeit erste Daten aus dem Beobachtungszeitraum statistisch ausgewertet. Erst nach erfolgter Auswertung können die einzelnen Ergebnisse der Befragung wissenschaftlich beurteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

80. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Unter welchen Umständen müssen Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ihren ukrainischen bzw. internationalen (bitte differenzieren) Führerschein umschreiben lassen, um ihn bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt und insbesondere auch zur Erwerbstätigkeit nutzen zu können (bitte differenziert darstellen und dabei auch kenntlich machen, was für nichtukrainische Geflüchtete aus der Ukraine mit temporärem Schutzstatus gilt, gegebenenfalls bezogen auf die wichtigsten Herkunftsländer), und welche diesbezüglichen Erleichterungen plant die Bundesregierung (etwa: Schließung eines Abkommens mit der Ukraine zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen, Ausnahmeregelungen, Verlängerung von Fristen usw.) vor dem Hintergrund, dass eine theoretische und praktische Fahrprüfung in Deutschland mit erheblichen Kosten und großem Zeitaufwand verbunden ist, viele Betroffene ihren Führerschein für eine Erwerbstätigkeit benötigen, die theoretische Prüfung nicht in ukrainischer Sprache erfolgen kann (die praktische Prüfung erfolgt ausschließlich in Deutsch, www.ada.c.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/auslaendische-fuehrerscheine/fuehrerscheinumschreibung-fluechtlinge/) und zuletzt 38 Prozent aller theoretischen Prüfungen nicht bestanden wurden (www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Fahrerlaubnispruefungen/fahrerlaubnispruefungen_node.html), wobei Geflüchtete aufgrund der besonderen Umstände und Belastungen womöglich häufiger durchfallen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 31. Mai 2022

Flüchtlinge aus der Ukraine können sechs Monate mit ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse in Deutschland fahren. Es wird auf die für alle Inhaber ausländischer Führerscheine geltenden Regelungen verwiesen (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/auslaendische-fahr-erlaubnisse-merkblatt-ausserhalb-eu-und-ewr-staa-ten.pdf?__blob=publicationFile).

Auf EU-Ebene diskutiert die Bundesregierung und die Länder mit der Europäischen Kommission Möglichkeiten zur Anerkennung ukrainischer Führerscheine. Die EU-Kommission plant ein Straßenverkehrsabkommen mit der Ukraine, das unter anderem die vorübergehende Anerkennung von Führerscheinen und Befähigungsnachweisen für den Gütertransport vorsehen soll. Gleichzeitig werden von der EU-Kommission kurzfristige Maßnahmen zur europaweiten Anerkennung ukraini-

scher Führerscheine geprüft. Dieses Thema ist außerdem Gegenstand einer Sondersitzung des zuständigen Bund-Länder-Fachausschusses am 31. Mai 2022.

81. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung die Genehmigungspraxis von Schwerlast- und Großraumtransporten zu erleichtern (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; S. 40)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) plant eine zeitlich bessere Berechenbarkeit und Disponierbarkeit von Großraum- und Schwertransporten (GST) für die Transportwirtschaft zu erzielen, indem die Polizeibegleitung auf Private verlagert werden soll. So können Polizeiresourcen anderweitig genutzt, Wartezeiten an Ländergrenzen aufgrund von Übergaben verhindert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Um eine bundeseinheitliche Antragstellung und kurzfristige Bearbeitung der Anträge für erlaubnis- und genehmigungspflichtige GST zu ermöglichen, wird außer dem durch den Bund, die Autobahn GmbH des Bundes und die Ländereine internet-basierte Fachanwendung Verfahrensmangement Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS) entwickelt. VEMAGS bildet nach Fertigstellung den Gesamtprozess von der Antragstellung bis zum Bescheid hochautomatisiert und rein digital ab.

Daneben lässt das BMDV die technischen Anforderungen an eine digitale Fahrassistenz untersuchen, die die Aufgaben eines derzeit vorgesehenen menschlichen Beifahrers unterstützen bzw. teil- oder vollständig übernehmen können soll.

82. Abgeordneter
**Dr. Johannes
Fechner**
(SPD)
- Ist es nach Ansicht der Bundesregierung technisch und fahrplantechnisch möglich, auf der Elztalbahn zwischen Waldkirch und Elzach zwischen 12:00 und 14:00 Uhr, insbesondere zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, zwei zusätzliche Züge (also nicht durchfahrend wie die Normalstrecke Elzach bis Freiburg) fahren zu lassen, um die laut „Badischer Zeitung“ vom 21. Oktober 2021, 23. November 2021, 30. November 2021 und 16. Dezember 2021 bestehenden Defizite beim Schülertransport zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 1. Juni 2022**

Inwieweit Angebotsausweitungen möglich sind, obliegt den für die Bestellung ggf. zusätzlicher Leistungen zuständigen Aufgabenträgern im Land. Die Aufgabenträger agieren hierbei in eigener Zuständigkeit. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

83. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wie lautet mit Blick auf die Sanierung und den vorgesehenen Ausbau der Schleusen am Neckar – vor dem Hintergrund von Berichten, wonach sich der Ausbau der Neckar-Schleusen weiter verzögere (vgl. www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.schiffahrt-in-baden-wuerttemberg-ausbau-der-neckar-schleusen-verzoegert-sich-weiter.cf3b5d3a-bc16-4fd9-9a63-cbf3a3141c69.html) – der aktuelle Umsetzungsstand, und welches weitere Vorgehen ist hier seitens der Bundesregierung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. Juni 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/1579 verwiesen.

84. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann plant die Bundesregierung, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Bund in die Infrastruktur der Eisenbahnstrecke Bremerhaven-Wulsdorf–Bremervörde–Rotenburg (VzG-Streckenummer 1300/1711, Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH) investieren (hier: Strecken-elektrifizierung) kann, und welche Absprachen bzw. Übereinkünfte zur Elektrifizierung der Strecke gemäß des Förderprogramms „Elektrische Güterbahn“ hat die Bundesregierung dazu mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH bereits getroffen bzw. bis wann sollen diese getroffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. Juni 2022

Die Strecke Bremerhaven-Wulsdorf – Bremervörde – Rotenburg ist eine nichtbundeseigene (NE-)Strecke. NE-Bahnen können im Rahmen des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom Bund Förderung erhalten. Ein Antrag auf Förderung zur Elektrifizierung der Strecke wurde noch nicht gestellt.

85. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wann und in welchem Umfang werden aus Sicht der Bundesregierung die Sonderregelungen des europäischen Ausschreibungs- und Vergaberechts in Deutschland anwendbar sein (vgl. Genua-Dekret), um besonders kritische Straßenbauprojekte – unter Einhaltung von Transparenz und offenem Wettbewerb – zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Juni 2022**

Die europäische Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe vom 26. Februar 2014 (Richtlinie 2014/24/EU) wurde durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I, 203) in deutsches Recht überführt und in der Folge auch in der Vergabeverordnung und für Straßenbauprojekte in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) umgesetzt.

86. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Anerkennung sowie Umschreibung von ukrainischen Führerscheinen – die Eröffnung der zusätzlichen Qualifikation neben dem Führerschein von Berufskraftfahrern – in Deutschland neu zu regeln und grundsätzlich zu vereinfachen, um aufgrund der politischen Lage insbesondere den drängenden Fachkräftemangel in der Logistikbranche zu adressieren (siehe hierzu die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic: www.rbb24.de/studiofrankfurt/wirtschaft/2022/05/arbeitserlaubnis-ukrainische-lkw-fahrer-krieg-bedarf.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. Juni 2022**

Flüchtlinge aus der Ukraine können sechs Monate mit ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis in Deutschland fahren. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich.

Auf EU-Ebene werden Möglichkeiten zur Anerkennung ukrainischer Führerscheine diskutiert. Die EU-Kommission plant ein Straßenverkehrsabkommen mit der Ukraine, das unter anderem die vorübergehende Anerkennung von Führerscheinen und Befähigungsnachweisen für den Gütertransport vorsehen soll. Gleichzeitig werden von der EU-Kommission kurzfristige Maßnahmen zur europaweiten Anerkennung ukrainischer Führerscheine, ggfs. durch eine EU-Verordnung, geprüft. Es wird mit einer zeitnahen europaweiten Lösung gerechnet. Die Gespräche zwischen Bund und Ländern dauern an.

87. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wird es nach Einschätzung der Bundesregierung in den Monaten Juni, Juli und August 2022 insbesondere während der Schulferien und an den Wochenenden wegen des 9-Euro-Tickets zu überfüllten Zügen, Verspätungen im Bahnverkehr und chaotischen Zuständen in den Zügen und an den Bahnhöfen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern kommen?

88. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Erwartet die Bundesregierung ein Bahnchaos in Norddeutschland während der Geltungsdauer des 9-Euro-Tickets, und mit welchen Maßnahmen plant sie dies zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. Juni 2022

Die Fragen 87 und 88 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 177 auf Bundestagsdrucksache 20/1355 verwiesen.

89. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wann wird voraussichtlich die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehene Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung erfolgen, mit der u. a. Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume eröffnet werden sollen, und teilt die Bundesregierung die Ziele der „Städteinitiative Tempo 30“ (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. Juni 2022

Die Bundesregierung prüft derzeit die Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und rechtssystematischer Gesichtspunkte.

Im Übrigen können Länderbehörden bereits nach heutiger Rechtslage, Tempo 30 anordnen: in Wohngebieten, vor bestimmten sensiblen Einrichtungen oder an Gefahrenstellen.

90. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wo und wie soll Schlick beispielsweise aus dem Hamburger Hafen verklappt werden, damit die Wasserwege im Norden befahrbar bleiben, zugleich aber die Umwelt vor dem giftigen Schlamm geschützt wird vor dem Hintergrund, dass die Verklappung beim Neuen Lüchtergrund von Umweltverbänden wie NABU und WWF als ökologisch und rechtlich zweifelhaft beurteilt wird (www.wwf.de/2022/maerz/schlickverklappung-bei-scharhoern-ist-vorerst-gestoppt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 31. Mai 2022

Für den Umgang mit dem Baggergut aus dem Hamburger Hafen ist die Freie und Hansestadt Hamburg verantwortlich. Die Unterbringung liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Unterbringung von Feinsedimen-

ten wird durch Auswirkungsprognosen entsprechend den Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern begleitet. Darin erfolgt die Bewertung der Wirkungen der Umlagerung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

91. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen sollen im neu zu errichtenden Umweltinformationszentrum in Merseburg geschaffen werden (bitte Zeitplan angeben), und wie viele Stellen sollen in der neuen Außenstelle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Merseburg eingerichtet werden (bitte Zeitplan angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 3. Juni 2022**

Für das neu errichtete „Nationale Zentrum für Umwelt- und Naturschutzinformationen (umwelt.info)“ in Merseburg wurden mit den Haushalten für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 16 Planstellen ausgebracht. Für den Regierungsentwurf zum Haushalt für das Jahr 2023 laufen derzeit die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

Für die neue Außenstelle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am Standort Merseburg wird derzeit ein Konzept erarbeitet. Details zur Ausgestaltung und Stellenansiedlung werden in diesem Rahmen zu konkretisieren sein.

92. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse und Zahlen liegen der Bundesregierung mit Blick auf die Frage vor, auf welche Substitute Verbraucherinnen und Verbraucher seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom 27. Januar 2021 anstelle von Plastiktüten mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern zurückgreifen, und welche Umweltfolgen resultieren daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 2. Juni 2022**

Da das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Verpackungsgesetzes Letztvertreibern erst seit dem 1. Januar 2022 verboten ist, liegen der Bundesregierung noch keine Zahlen darüber vor,

auf welche Substitute Verbraucherinnen und Verbraucher seit diesem Datum zurückgreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

93. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Wie hat sich die Fördersumme für die Zuschussfinanzierung von Produktentwicklungspartnerschaften (sogenannte Product Development Partnerships – PDP) zur Bekämpfung armutsbedingter und vernachlässigter Krankheiten einschließlich der dritten Förderphase entwickelt, und plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach der dritten Förderphase eine Entfristung der Förderung von PDP zur Bekämpfung armutsbedingter und vernachlässigter Krankheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. h. c. Thomas Sattelberger vom 30. Mai 2022

Die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitgestellte und beplante Fördersumme für die Zuschussfinanzierung von Produktentwicklungspartnerschaften (PDP) beläuft sich auf insgesamt 236.997.053 Euro aus drei Finanzierungsphasen.

Die erste Phase 2011 bis 2016 begann mit einem ursprünglichen Finanzierungsvolumen von 20 Mio. Euro; dieses stieg mit den zwischen den Jahren 2013 und 2015 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln auf insgesamt 26.450.414 Euro an.

Die zweite Phase, von 2016 bis 2022, begann mit einem ursprünglichen Finanzierungsvolumen von 50 Mio. Euro und stieg über sechs Aufstockungen in den Jahren 2018 bis 2021 auf insgesamt 160.447.053 Euro an.

Für die dritte Phase wurde für den Förderzeitraum 2023 bis 2028 ein Fördervolumen von bis zu 50 Mio. Euro eingeplant.

Die Unterstützung der PDP erfolgt im Rahmen der zeitlich befristeten Projektförderung für die keine Entfristung vorgesehen ist.

94. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung, dass rüstungsrelevante, überwachungstechnische oder informationstechnische Forschungsergebnisse deutscher Forscherinnen und Forscher und Hochschulen, anderen Staaten, darunter auch Nicht-NATO-Staaten, im Rahmen von Forschungsk Kooperationen oder -projekten zur Verfügung stehen, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, der über die Sensibilisierung der Hochschulen für diese Thematik hinausgeht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 1. Juni 2022**

Internationale Forschungsk Kooperationen sind aus Sicht der Bundesregierung Voraussetzung für die Partizipation Deutschlands an der internationalen Spitzenforschung. Nur so lässt sich die Innovationskraft unserer Wirtschaft und Wissenschaft erhalten und ausbauen. Der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes misst die Bundesregierung dabei einen hohen Stellenwert bei.

Im Hinblick auf den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung verfügt Deutschland über einen umfangreichen Rechtsrahmen. Einschlägig sind hier unter anderem die Außenwirtschaftsverordnung und die europäische Dual-Use-Verordnung. Spezifische Handreichungen und Empfehlungen sollen Forschenden den Umgang mit den gesetzlichen Regelungen erleichtern und für das Thema sensibilisieren. Hierzu zählen z. B. das „Handbuch Exportkontrolle und Academia“ und „Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Ergänzend dazu hat die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. zusammen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit der Stellungnahme „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ einen Prozess initiiert, um den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die diesbezügliche Selbstregulierung der Wissenschaft nachhaltig zu stärken und die Forschenden frühzeitig zu sensibilisieren. Dies umfasst unter anderem auch die Einrichtung des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die Etablierung der in den Empfehlungen vorgesehenen Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung.

Die Bundesregierung behält sich vor, in Fällen konkreter Gefährdung deutscher Interessen, laufende und geplante Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich Forschung und Innovation einzufrieren oder kritisch zu überprüfen. Entsprechend wurde zuletzt mit den deutsch-russischen und deutsch-weißrussischen Kooperationen verfahren. Die Information und Sensibilisierung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch die Bundesregierung spielt weiterhin eine wichtige Rolle und soll intensiviert werden.

95. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen werden aus den „Aktionsplan Forschungsdaten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus der vergangenen Legislatur weitergeführt, und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen aus dem Aktionsplan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 1. Juni 2022**

Der Aktionsplan Forschungsdaten bündelt die Daten-Initiativen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, um das Potential von Forschungsdaten breit nutzbar zu machen. Damit werden Impulse für eine starke Datenkultur im digitalen Zeitalter gesetzt. Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt auf der Ebene der Einzelmaßnahmen, von denen sich eine Vielzahl derzeit in der Umsetzung befindet.

So schreitet beispielsweise der weitere Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) wie geplant voran. Insbesondere arbeiten die derzeit 19 fachlichen Konsortien aus der ersten und zweiten Förderrunde im Rahmen der Vereinsstruktur erfolgreich zusammen und werden dabei von der NFDI-Geschäftsstelle unterstützt. Die Konsortien aus der dritten und vorerst letzten Förderrunde wird die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz planmäßig im November 2022 auswählen.

Der Aufbau der European Open Science Cloud (EOSC) verläuft ebenfalls planmäßig. Die EOSC genießt als ein Pilotprojekt im Europäischen Forschungsraum großes politisches Interesse und wird im Rahmen des Horizon Europe Programms als strategische Partnerschaft gefördert. Inhaltlich steht die Anbindung nationaler Strukturen und Aktivitäten – für Deutschland insbesondere die NFDI – und der Aufbau grundlegender Dienste, des EOSC Core, im Vordergrund.

Zur Umsetzung des Aktionsplans Forschungsdaten im Bereich Datenkompetenzen wurde beispielsweise ein Programm zur Förderung des Aufbaus von Forschungsdatenmanagementstrukturen an Fachhochschulen und Hochschulen der angewandten Wissenschaft sowie ein weiteres Programm zur Förderung der Datenkompetenz beim wissenschaftlichen Nachwuchs im Jahr 2021 gestartet. Für Mitte 2022 ist darüber hinaus unter anderem vorgesehen, eine Förderrichtlinie zum Aufbau von Datenkompetenzzentren zu veröffentlichen, um den Kompetenzaufbau beim Umgang mit Daten in der Wissenschaft weiter zu verbessern.

96. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wann erfolgt eine Priorisierung der Projektskizzen im Modul Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Wasserstoffrepublik Deutschland“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, und wann können die Einreicher dementsprechend mit der Aufforderung zur Antragseinreichung bzw. mit dem Ablehnungsschreiben rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 30. Mai 2022**

Über das weitere Verfahren kann erst nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs zum Haushalt 2023 und Finanzplan durch die Bundesregierung entschieden werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

97. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung eine Bewertung des Erfolges und des Nutzens des Investitionszuschusses Barrierereduzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 455-B), und wie lautet diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 1. Juni 2022**

Für Maßnahmen der Barrierereduzierung stellt der Bund seit 2009 Fördermittel zur Verfügung. Die Förderung wurde durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) seit Förderbeginn regelmäßig untersucht. Evaluationsberichte liegen für die Förderzeiträume 2009 bis 2013 (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokument-e-alle-Evaluationen/Prognos_Evaluation-KfW-Programm-Altersgerecht-Umbauen.pdf) und 2014 bis 2018 (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf) vor. Die Evaluierungen zeigen, dass die Förderung effektiv ist und einen wichtigen Beitrag zum altersgerechten Wohnen leistet. Allein im Zeitraum 2014 bis 2018 wurden in fast 190.000 Wohneinheiten Maßnahmen zur Barrierereduzierung durchgeführt.

Berlin, den 3. Juni 2022

Anlage

Jahr	Aufschlüsselung nach Altersgruppen	Entscheidungen über Asylanträge			
		insgesamt	davon: Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	davon: Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	davon: Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
2009	bis unter 16 Jahre	8	1	5	2
	Von 16 bis unter 18 Jahren	1	-	-	1
	Von 18 bis unter 25 Jahren	-	-	-	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	5	-	1	2
	Von 40 bis unter 50 Jahren	2	-	1	1
	Gesamt	16	1	7	6
2010	bis unter 16 Jahre	8	-	3	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	1	-	1	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	3	-	1	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	9	2	1	1
	Von 40 bis unter 50 Jahren	2	-	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	1	-	-	-
Gesamt	24	2	6	1	
2011	bis unter 16 Jahre	3	-	-	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	-	-	-	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	7	3	3	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	6	2	-	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	-	-	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	1	1	-	-
Gesamt	17	6	3	-	
2012	bis unter 16 Jahre	14	10	-	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	1	1	-	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	9	3	1	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	14	7	1	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	4	4	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	-	-	-	-
Gesamt	42	25	2	-	
2013	bis unter 16 Jahre	13	5	3	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	1	-	1	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	5	1	-	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	4	-	2	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	5	3	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	3	1	2	-
Gesamt	31	10	8	-	
2014	bis unter 16 Jahre	10	-	3	2
	Von 16 bis unter 18 Jahren	2	-	-	1
	Von 18 bis unter 25 Jahren	10	1	-	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	8	1	-	1
	Von 40 bis unter 50 Jahren	5	-	-	3
	Von 50 bis unter 65 Jahren	1	-	-	-
Gesamt	36	2	3	7	
2015	bis unter 16 Jahre	7	2	2	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	-	-	-	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	11	-	1	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	10	1	4	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	4	-	1	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	1	-	-	-
	65 Jahre und älter	1	-	-	-
Gesamt	34	3	8	-	
2016	bis unter 16 Jahre	12	2	7	1
	Von 16 bis unter 18 Jahren	2	1	1	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	9	1	3	1
	Von 25 bis unter 40 Jahren	8	1	2	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	5	1	4	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	2	1	-	1
	65 Jahre und älter	2	-	-	-
Gesamt	40	7	17	3	
2017	bis unter 16 Jahre	29	8	9	2
	Von 16 bis unter 18 Jahren	4	-	3	1
	Von 18 bis unter 25 Jahren	10	2	5	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	21	1	10	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	8	1	3	2
	Von 50 bis unter 65 Jahren	5	-	3	-
	65 Jahre und älter	1	-	1	-
Gesamt	78	12	34	5	

2018	bis unter 16 Jahre	19	5	8	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	3	1	2	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	8	2	5	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	22	8	4	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	3	-	1	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	6	1	5	-
	65 Jahre und älter	1	-	-	-
Gesamt	62	17	25	-	
2019	bis unter 16 Jahre	30	10	19	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	2	-	2	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	28	7	19	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	63	34	26	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	9	6	3	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	3	2	1	-
	65 Jahre und älter	2	-	2	-
Gesamt	137	59	72	-	
2020	bis unter 16 Jahre	24	10	13	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	1	-	1	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	30	15	15	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	33	20	13	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	15	8	6	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	8	4	4	-
	65 Jahre und älter	1	-	1	-
Gesamt	112	57	53	-	
2021	bis unter 16 Jahre	14	7	7	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	-	-	-	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	-	-	-	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	18	12	8	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	6	3	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	2	2	-	-
	Gesamt	40	24	15	-
2022 (01.01. – 30.04.)	bis unter 16 Jahre	5	3	2	-
	Von 16 bis unter 18 Jahren	-	-	-	-
	Von 18 bis unter 25 Jahren	-	-	-	-
	Von 25 bis unter 40 Jahren	5	1	4	-
	Von 40 bis unter 50 Jahren	1	1	-	-
	Von 50 bis unter 65 Jahren	-	-	-	-
	Gesamt	11	5	6	-

Jahr	Aufschlüsselung nach Geschlecht	Entscheidungen über Asylanträge			
		insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
2009	männlich	8	1	1	4
	weiblich	8	-	6	2
	Gesamt	16	1	7	6
2010	männlich	12	1	3	-
	weiblich	12	1	3	1
	Gesamt	24	2	6	1
2011	männlich	7	3	1	-
	weiblich	10	3	2	-
	Gesamt	17	6	3	-
2012	männlich	27	15	2	-
	weiblich	15	10	-	-
	Gesamt	42	25	2	-
2013	männlich	14	4	5	-
	weiblich	17	6	3	-
	Gesamt	31	10	8	-
2014	männlich	16	-	-	3
	weiblich	20	2	3	4
	Gesamt	36	2	3	7
2015	männlich	20	1	6	-
	weiblich	14	2	2	-
	Gesamt	34	3	8	-
2016	männlich	22	4	10	2
	weiblich	18	3	7	1
	Gesamt	40	7	17	3

2017	männlich	41	8	18	3
	weiblich	37	4	16	2
	Gesamt	78	12	34	5
2018	männlich	31	10	8	-
	weiblich	31	7	17	-
	Gesamt	62	17	25	-
2019	männlich	86	38	43	-
	weiblich	51	21	29	-
	Gesamt	137	59	72	-
2020	männlich	64	37	26	-
	weiblich	48	20	27	-
	Gesamt	112	57	53	-
2021	männlich	22	13	8	-
	weiblich	18	11	7	-
	Gesamt	40	24	15	-
2022 (01.01.- 30.04.)	männlich	5	2	3	-
	weiblich	6	3	3	-
	Gesamt	11	5	6	-

Jahr	Aufschlüsselung nach Religionszugehörigkeiten	Entscheidungen über Asylanträge			
		insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
2009	Islam	16	1	7	6
2010	Islam	23	2	6	1
	Konfessionslos	1	-	-	-
2011	Islam	17	6	3	-
2012	Buddhismus	1	-	-	-
	Islam	41	25	2	-
2013	Islam	31	10	8	-
2014	Islam	35	2	2	7
	Konfessionslos	1	-	1	-
2015	Buddhismus	1	-	-	-
	Islam	31	2	8	-
	Unbekannt	2	1	-	-
2016	Islam	40	7	17	3
2017	Buddhismus	1	-	-	-
	Islam	76	12	34	5
	Unbekannt	1	-	-	-
2018	Christentum	1	-	-	-
	Islam	61	17	25	-
2019	Islam	135	57	72	-
	Konfessionslos	2	2	-	-
2020	Buddhismus	1	-	-	-
	Islam	110	56	53	-
	Konfessionslos	1	1	-	-
2021	Islam	34	22	11	-
	Konfessionslos	3	1	2	-
	Unbekannt	3	1	2	-
2022 (01.01. – 30.04.)	Islam	11	5	6	-

Jahr	Aufschlüsselung nach Bundesländern	Entscheidungen über Asylanträge			
		insgesamt	davon: Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	davon: Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	davon: Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
2009	Baden-Württemberg	2	-	-	-
	Bayern	13	1	6	6
	Nordrhein-Westfalen	1	-	1	-
	Bundesgebiet insgesamt	16	1	7	6
2010	Baden-Württemberg	2	-	-	-
	Bayern	18	-	4	1

	Nordrhein-Westfalen	4	2	2	-
	Bundesgebiet insgesamt	24	2	6	1
2011	Baden-Württemberg	6	2	-	-
	Bayern	5	1	1	-
	Nordrhein-Westfalen	6	3	2	-
	Bundesgebiet insgesamt	17	6	3	-
2012	Baden-Württemberg	18	7	-	-
	Bayern	5	-	2	-
	Nordrhein-Westfalen	19	18	-	-
	Bundesgebiet insgesamt	42	25	2	-
2013	Baden-Württemberg	13	-	3	-
	Bayern	8	-	5	-
	Nordrhein-Westfalen	10	10	-	-
	Bundesgebiet insgesamt	31	10	8	-
2014	Baden-Württemberg	11	-	1	1
	Bayern	1	-	1	-
	Hamburg	1	-	-	-
	Hessen	1	-	-	-
	Nordrhein-Westfalen	22	2	1	6
	Bundesgebiet insgesamt	36	2	3	7
2015	Baden-Württemberg	13	1	7	-
	Bayern	1	1	-	-
	Hessen	1	-	-	-
	Nordrhein-Westfalen	19	1	1	-
	Bundesgebiet insgesamt	34	3	8	-
2016	Baden-Württemberg	17	4	5	-
	Bayern	12	-	7	2
	Niedersachsen	1	-	1	-
	Nordrhein-Westfalen	10	3	4	1
	Bundesgebiet insgesamt	40	7	17	3
2017	Baden-Württemberg	38	2	14	4
	Bayern	11	-	11	-
	Hessen	3	-	-	1
	Nordrhein-Westfalen	26	10	9	-
	Bundesgebiet insgesamt	78	12	34	5
2018	Baden-Württemberg	37	8	14	-
	Bayern	4	1	2	-
	Hessen	6	2	4	-
	Niedersachsen	1	-	1	-
	Nordrhein-Westfalen	14	6	4	-
	Bundesgebiet insgesamt	62	17	25	-
2019	Baden-Württemberg	46	6	39	-
	Bayern	8	-	7	-
	Hessen	9	8	1	-
	Niedersachsen	10	5	5	-
	Nordrhein-Westfalen	63	39	20	-
	Sachsen	1	1	-	-
	Bundesgebiet insgesamt	137	59	72	-
2020	Baden-Württemberg	35	8	26	-
	Bayern	2	-	2	-
	Brandenburg	1	-	1	-
	Hessen	2	1	1	-
	Niedersachsen	1	-	1	-
	Nordrhein-Westfalen	69	46	22	-
	Sachsen	1	1	-	-
	Thüringen	1	1	-	-
	Bundesgebiet insgesamt	112	57	53	-
	2021	Baden-Württemberg	9	5	4
Bayern		2	-	1	-
Hessen		3	-	3	-
Niedersachsen		3	3	-	-
Nordrhein-Westfalen		22	15	7	-
Rheinland-Pfalz		1	1	-	-
Bundesgebiet insgesamt		40	24	15	-
2022 (01.01. – 30.04.)	Baden-Württemberg	1	-	1	-
	Bayern	3	-	3	-
	Niedersachsen	3	1	2	-
	Nordrhein-Westfalen	4	4	-	-
	Bundesgebiet insgesamt	11	5	6	-

